

Kirchenchor St. Gallus Kirchzarten | www.kath-dreisamtal.de

Gegründet: 1837

Mitglieder aktuell: 64 aktive Sängerinnen und Sänger

Ein herzliches Willkommen an alle, die Freude am Chorgesang haben.
Das Chorrepertoire umfasst sowohl geistliche als auch weltliche
Chormusik, von alter Musik über Spiritual, Gospel und Jazz bis zur Moderne.
Chorprobe immer donnerstags, 19.30 bis 21.30 Uhr, im Mariensaal im
katholischen Gemeindehaus.



Kirchzarten

52. Jahrgang | Amtsblatt der Gemeinde

[Aktuelles](#) | [Infos](#) | [Termine](#) | www.kirchzarten.de

Nr. 5 | 30.01.2020

VOLKSHOCHSCHULE Kunst Gesundheit Entspann

Reisen Bewegung Gemeinsamkeit Unterstützung Familie Neuanfang

Kraft Vertrau enfreizeit Lauftraini

Powerpo Skizzen Qigong

Taiji Hilfe Zusa ft Therapie Zuversicht

Beruf Planu Lachen Beziehung

Sehnsucht Karrier en Mediation

Glück Glaube ce Zusammenhalt

Yoga Hypnose M Gesundheit

Theaterab Fortbildung

Sprachen Kindert neln Pantomime Tablet

Business Grundlagen Englisch Mathematik

Gymnastik Prüfung Einsteiger Fotografie Fitness mix Acryl Schauspielen

hrittene **NEUES PROGRAMM JETZT online ANMELDEN** Alphabet Seidenmalen

Smartphone Intuition Textverarbeitung Neuorientierung Goldschmiedekurs

Kochen Konzentrationstrainings spanisch Selbstverteidigung Kräuterkunde



☐ Bereitschaftsdienste

☐ Notrufe

Notruf (Polizei)	110
DRK-Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
(alle Rufnummern vorwahlfrei)	
Krankentransport	0761/19222
Polizei Freiburg	0761/8824421
Polizei Kirchzarten	97919-0
Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH	393-50

☐ Apotheken

Januar/Februar

30.01. Greifen-Apotheke

Bahnhofstr. 6, 79199 Kirchzarten
07661/5313

31.01. Kloster Apotheke

Hauptstr. 9, 79254 Oberried 07661/2766

01.02. easyApotheke Freiburg im HbF

Bismarckallee 13, 79098 Freiburg
0761/2967780

02.02. Kloster-Apotheke

Wagensteig 11, 79274 St. Märgen
07669/219

03.02. Kur-Apotheke

Hauptstr. 16, 79199 Kirchzarten
07661/4333

04.02. Loretto-Apotheke Wiehre

Günterstalstr. 52, 79100 Freiburg
0761/74884

05.02. Bären-Apotheke Stegen

Hirschenweg 6, 79252 Stegen
07661/931777

06.02. Apotheke am Basler Tor

Christoph-Mang-Str. 18-20, 79100 Freiburg
0761/409400

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.30 Uhr

☐ Ärzte

Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr	116 117
Zahnärztlicher Notfalldienst	0180/3 22 25 55-45
Tierärztl. Notfalldienst	0761/7 22 66
Tierarztpraxis Dr. Strasser	Dreisamtal 07661/57 64
Samstag, von 10 - 11 Uhr	

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde 79199 Kirchzarten Telefon: 07661 3930, Redaktion: 393-29;
Telefax: 393-8129; E-Mail: bekanntmachung@kirchzarten.de; Internet: www.kirchzarten.de
Für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Andreas Hall oder der von ihm Beauftragte
Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45; 78333 Stockach; Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 07771 9317-40;
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de; Homepage: www.primo-stockach.de

☐ Volkshochschule

Geschäftsstelle	07661/5821
Montag - Freitag	10:00 – 13:00 Uhr
Dienstag + Donnerstag	15:00 – 18:00 Uhr

☐ Weitere wichtige Rufnummern

Vergiftungs- Informationszentrale	0761/19240
Abfallberatung des Landkreises, neu	01802/25 46 48
Kompostpatin:	07661/61087
Notdienst der Rechtsanwältin	0172/7451940
"am Wochenende rund um die Uhr, werktags von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr"	
Umweltambulanz	0761/72773

☐ Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Kirchzarten

Tel. 07661/393-0

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

nachmittags

Montag u. Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Bürgerbüro Talvogteistr. 2a

Tel. 07661/393-22 o. -23 o. -24

wie Gemeindeverwaltung

Bauamt Talvogteistr. 2a

Tel. 07661/393-47

wie Gemeindeverwaltung

EWK Tel. 07661/393-50

Montag - Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:30 Uhr

Kinder- und Jugendbüro:

Tel. 07661/393-62

Montag 10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Mediathek

Talvogteistraße 5, Telefon 07661/393-66

Online-Bibliothek: www.onleihe.de/biene

Di + Fr 10 – 12.30 Uhr, 15 – 18.30 Uhr

Mi 10 – 12.30 Uhr

Do 15 – 18.30 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat 10 – 12.30 Uhr

Kleiderkammer

Am Keltenbuck 1

Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.30 – 11.30 Uhr

Kleiderspendenannahme 07661/2764

nach Rücksprache: oder 07661/2338

Recyclinghof

Di. 09:00 bis 12:00 Uhr

Do. 15:30 bis 18:30 Uhr

Sa. 08:00 bis 13:00 Uhr

Grünschnitt

Sammelstelle in Kirchzarten-Burg

Beim Gasbehälter, Nähe Sportplatz

Buchenbach

Mi. 16.00 – 19.00 Uhr (März - Oktober)

Fr. 15.00 - 18.00 Uhr (März - Oktober)

Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (November - Februar)

Sa. 10.00 – 15.30 Uhr (ganzjährig)

☐ Soziale Hilfsdienste

Dorfhelferin 07661/70 77

Frauen- und

Kinderschutzhause Freiburg 0761/3 10 72

Deutscher Kinderschutzbund e. V.

Freiburg 0761/71311

Allg. Soz. Beratung

der Diakonie 07661 / 9 38 40

Freizeit- und

Kontaktclub Brücke 07661/9 04 60

Pflege mobil 07661/91 24 61

Pflege Partner 07661/98 06 44

ZAK Zentrum

Ambulante Krankenpflege 07661/981472

Sozialpsychiatrische

Dienste 07661/9 04 60

Kirchliche Sozialstation

Dreisamtal 07661/9 86 80

Seniorenzentrum

Kirchzarten 07661 391 100

Freizeit- und Begegnungsstätte für behin-

derte und nichtbehinderte Erwachsene

"Haus Demant" 07661/90 53 12

Verhinderungspflege

in Familien 07661 / 90 53 13

Tageselternverein

Dreisamtal 07661/62 79 70

Hospizgruppe 0160-96263862

TelefonSeelsorge 0800/1 11 01 11

Beratungsstelle für ältere Menschen und

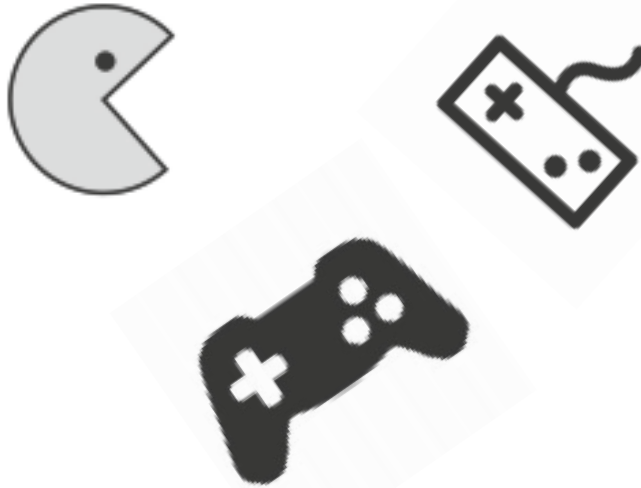
deren Angehörige im Dreisamtal

Seniorenzentrum

Kirchzarten 07661/391-114

Sozialstation Dreisamtal,

Zweigstelle Ost 0761 / 61290790



ELTERN-INFORMATIONSNABEND

VIDEO- UND COMPUTERSPIELE: KOMPETENT MIT KINDERN DISKUTIEREN

Donnerstag, 6. Februar 2020, 19:30 bis 21:00 Uhr

Bürgersaal Gemeinde Kirchzarten

Für Eltern ist es oft schwierig mitzubekommen, was ihre Kinder auf PC, Handy etc. konsumieren. Auch die Entscheidung, ob solche Geräte angeschafft werden, fällt schwer. Welche Regeln sollen festgelegt werden? Wo Kompromisse eingehen und wo nicht? Welche Spiele sind für mein Kind geeignet?

Eine „digitale Kluft“ macht die Kommunikation hier oft mühsam und für die Beteiligten gleichermaßen unangenehm.

Ich möchte Ihnen an diesem Abend einen Überblick geben und mit Ihnen über verschiedene Herangehensweisen ins Gespräch kommen. Es wird die Möglichkeit geben, weitere Termine zu vereinbaren, in denen z. B. selbst Spielerfahrungen gesammelt werden können.

Bei Interesse melden Sie sich bitte per Mail an: f.knoebel@kirchzarten.de

Ich freue mich auf einen regen Austausch mit Ihnen!

Florian Knöbel, Sozialarbeiter (BA), Kinder- und Jugendbüro Gemeinde Kirchzarten



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain“, der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain II“ sowie der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Keltenbuck“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten hat am 23.01.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain“, die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain II“ sowie die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Keltenbuck“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat die Entwürfe der vorgenannten Bebauungsplanänderungen gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziele und Zwecke der Planung

In den Bebauungsplänen „Gewerbegebiet Fischerrain“, „Gewerbegebiet Fischerrain II“ und „Gewerbegebiet Keltenbuck“ wurde zentrenrelevanter Einzelhandel gemäß der Sortimentsliste des aus dem Jahr 2008 stammenden Einzelhandelskonzepts ausgeschlossen. Aufgrund der guten verkehrlichen Erreichbarkeit der Gewerbegebiete wurden Festsetzungen zum Schutz des Innerorts von Kirchzarten und der städtebaulichen Ordnung in die Bebauungspläne aufgenommen. Die Festsetzungen basieren auf einer Einzelhandelsuntersuchung als Grundlage für ein Einzelhandelskonzept, welche für die Gemeinde Kirchzarten durch das Büro für Stadt- und Regionalentwicklung Dr. Acocella, Lörrach, erarbeitet wurde. Der Ausschluss erfolgt mit dem Ziel, die Entwicklung des zentrenrelevanten Einzelhandels auf das Ortszentrum von Kirchzarten zu beschränken, um dessen Entwicklung zu stärken und weiteren Ansiedlungen im Bereich von Gewerbegebieten in Randlagen entgegenzuwirken. Kernregelung in den Bebauungsplänen war daher der Ausschluss der Zulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente (Kirchzartener Sortimentsliste), die sich künftig nur im Ortskern weiter entwickeln sollen. Das Einzelhandelskonzept des Büros Acocella wurde zwischenzeitlich aktualisiert und die Sortimentsliste verändert. Diese Veränderung soll nun nachvollzogen werden, weshalb eine Änderung dieser Bebauungspläne erforderlich wird.

Lage der Plangebiete

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fischerrain“

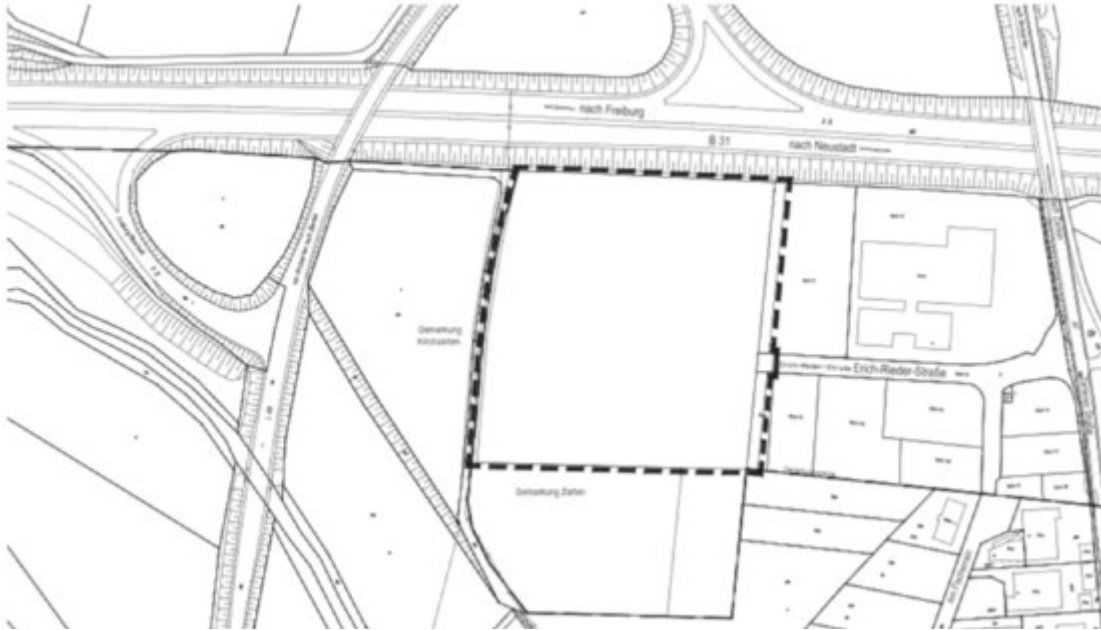
Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Kirchzarten zwischen der B 31 und der Bestandsbebauung. Es wird im Westen durch das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Fischerrain II“, im Norden durch die in Tieflage befindliche B 31, im Osten durch die Zartener Straße und im Süden durch Bestandsbebauung begrenzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain“. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fischerrain II“

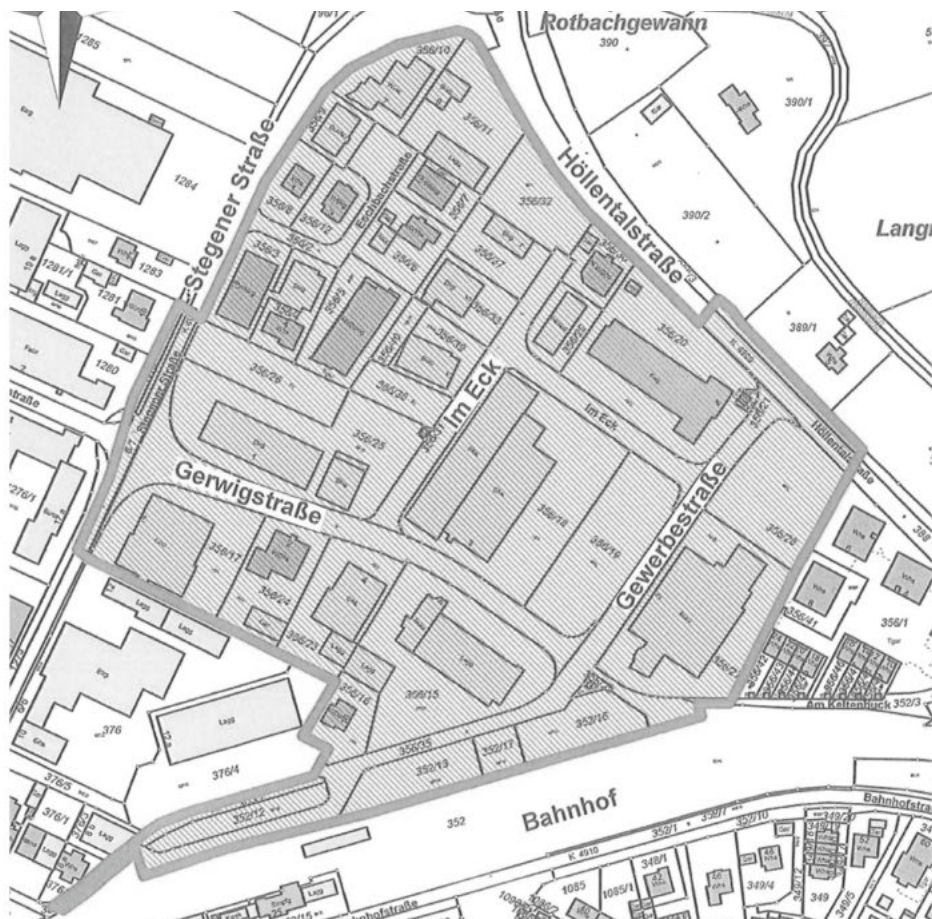
Die Erweiterung des Gewerbegebiets Fischerrain liegt am nördlichen Ortsrand von Kirchzarten, westlich der Zartener Straße. Es wird im Westen und Süden durch landwirtschaftliche Flächen, im Norden durch die in Tieflage befindliche B 31 und im Osten durch das bestehende Gewerbegebiet Fischerrain begrenzt. Die Erich-Rieder-Straße verläuft in Ost-West-Richtung zentral durch das Gewerbegebiet. Die 1. Änderung des Bebauungsplans bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain II“. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Keltenbuck“

Das Gewerbegebiet Keltenbuck liegt nördlich der Bahnlinie Freiburg-Titisee auf Höhe des Bahnhofs Kirchzarten. Im Westen wird es von der Stegener Straße und im Osten von der Höllentalstraße begrenzt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Keltenbuck“. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Entwürfe der vorgenannten Bebauungsplanänderungen werden mit der gemeinsamen Begründung vom

10.02.2020 bis einschließlich 13.03.2020 (Auslegungsfrist)

bei der Gemeinde Kirchzarten im Rathaus, Talvogteistraße 2a 79199 Kirchzarten (Bauamt, Fachbereich 5) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Zusätzlich können weitere Termine zur Einsicht mit dem Sekretariat des Bauamtes, Zimmer 10, Tel. 393-47 oder 393-44 vereinbart werden.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB können alle Unterlagen zu den Bebauungsplänen mit örtlichen Bauvorschriften zudem auf der Homepage der Gemeinde unter

<https://www.kirchzarten.de/de/meldungen/?id=132> („Gewerbegebiet Fischerrain“)
<https://www.kirchzarten.de/de/meldungen/?id=133> („Gewerbegebiet Fischerrain II“)
<https://www.kirchzarten.de/de/meldungen/?id=134> („Gewerbegebiet Keltenbuck“)

eingesehen werden.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Gem. § 13a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und der Anwendung von § 4c BauGB (Überwachung) abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann bei der Gemeinde Kirchzarten Bauamt, Zimmer 11, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zu sämtlichen Bebauungsplanunterlagen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Fax unter 07661/393-89 oder elektronisch unter gemeinde@kirchzarten.de oder s.waldvogel@kirchzarten.de – Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Kirchzarten, Talvogteistraße 12 in 79199 Kirchzarten vorbringen.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderungen unberücksichtigt bleiben.

Kirchzarten, den 30.01.2020

gez. Andreas Hall
 Bürgermeister

Gemeinde Kirchzarten
 Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

FRIEDHOFSORDNUNG

vom 23. Januar 2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Januar 2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Giersberg und den Friedhof bei der St. Gallus Kirche im Ortskern von Kirchzarten.

§ 2 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde Kirchzarten verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Auf den Friedhöfen dürfen ferner Verstorbene bestattet werden, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

Andere Verstorbene werden zur Bestattung zugelassen, wenn sie früher in Kirchzarten gewohnt haben und ihren Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgegeben haben.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass **vorübergehend** untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die diese Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwider-

handeln, aus dem Friedhof zu weisen.

(3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) das Rauchen, Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten und das Spielen auf Musikinstrumenten,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- d) das Verteilen von Druckschriften und Anbringen von Plakaten,
- e) das Anbieten und Verkaufen von Waren und gewerblichen Diensten aller Art,
- f) das Abladen von Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behälter,
- g) das unberechtigte Entfernen von Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck,
- h) das Beschreiben, Beschmutzen oder Beschädigen von Grabmalen, Anlagen, Einfriedungen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen,
- i) das unberechtigte Betreten von Grabstätten, Einfriedungen und Grünanlagen sowie das Übersteigen der Friedhofsmauern und -zäune,
- j) das Aufstellen von Stühlen oder Bänken an Grabstätten ohne Genehmigung.

Hunde sind an kurzer Leine zu führen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(5) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Gleiches gilt für die gewerbsmäßige Musik- und Gesangsübung auf den Friedhöfen. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Erlaubnis, diese ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird im Einzelfall oder für die Dauer von 5 Jahren erteilt.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr vorgenommen werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(6) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen nicht gestört werden.

(7) Die Gemeinde kann die Zulassung auf Dauer oder auf Zeit zurücknehmen oder widerrufen, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften der Abs. 2 – 6 verstößt oder bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen.

(8) Das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei möglichst die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen. Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufs kann die Dauer der Trauerfeiern zeitlich begrenzt werden.

(3) Urnen werden durch die Gemeinde in einem für diesen Zweck vorgesehenen Raum aufbewahrt. Wird die Urne nicht innerhalb von 3 Monaten beigesetzt, kann sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabanlage beigesetzt werden.

§ 7

Särge, Urnen

(1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(2) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Särge und Sargausstattung für Erdbestattungen sowie Urnen und Überurnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 8

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten, die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof.

(2) Bei Grabstätten der Erdbestattungen auf dem Friedhof Giersberg stellt die Gemeinde, mit Ausnahme der Gemeinschaftsbestattungsfelder, die Fundamente für die Grabmale her. In diesem Bereich sind andere Fundamente unzulässig.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Innerhalb der Gemeinde sind Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab oder aus einem anonymen Grab in ein anderes Grab nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte. Bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Kirchzarten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Urnenreihengräber,
- c) Wahlgräber,
- d) Urnenwahlgräber,
- e) anonyme Urnenreihengräber.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(4) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte besteht, mit Ausnahme der Gemeinschaftsbestattungsfelder, nicht. Weiterhin besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die

Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge: wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), wer sich dazu verpflichtet hat, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Reihengräber ausgewiesen: Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber), Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab, Urnenreihengräber.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener/eine Urne beigelegt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Die Reihengräber auf dem Friedhof Giersberg haben im Regelfall folgende Maße:

- a) für die Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren 1,20 m (Breite) x 2,50 m (Länge)
- b) für die Bestattung von Kindern bis zu 10 Jahren 1,00 m (Breite) x 2,00 m (Länge)
- c) für die Beisetzung von Aschen 0,80 m (Breite) x 0,80 m (Länge)

(6) Die Maße der Reihengräber auf dem Friedhof bei der St. Gallus Kirche betragen in der Regel:

- a) für die Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren 1,20 m (Breite) x 2,50 m (Länge)
- b) für die Bestattung von Kindern bis zu 10 Jahren 1,10 m (Breite) x 1,80 m (Länge)
- c) für die Beisetzung von Aschen 0,80 m (Breite) x 0,80 m (Länge)

Abweichungen sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich. Die Gemeinde legt im Zweifelsfall die Größe der Grabfläche fest.

(7) Die Pflanzfläche auf dem Friedhof Giersberg darf folgende Größen nicht überschreiten:

- a) für Erwachsenengräber von Kindern über 10 Jahren 0,90 m (Breite) x 2,00 m (Länge)
- b) für Gräber von Kindern unter 10 Jahren 0,70 m (Breite) x 1,50 m (Länge)
- c) für Urnengräber 0,70 m (Breite) x 0,70 m (Länge)

Die Länge ist hierbei ausgehend von der oberen Grabbegrenzung (Grabstein) zu messen.

Die Pflanzfläche ist jeweils mit gleichem Seitenabstand zu den angrenzenden Grabflächen anzulegen.

(8) Soweit auf dem Friedhof bei der St. Gallus Kirche die Grabzwischenwege mit Trittplatten belegt sind, ist aus diesem Grund bei der Bepflanzung ein Seitenabstand von jeweils 15 cm zur angrenzenden Grabfläche einzuhalten.

(9) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber zur Wiederbelegung eingeebnet. Die Einebnung der Gräber wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (bei Urnen-Wahlgräbern 20 Jahre) Nutzungszeit

verliehen. Mit Ausnahme der Grabstätten auf den Gemeinschaftsbestattungsfeldern können diese nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Einfachgräber zugelassen. Tiefgräber sind unzulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(8) Die Wahlgräber auf dem Friedhof Giersberg haben im Regelfall folgende Maße:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) für Erdbestattungen pro Grab | 1,20 m (Breite) x 2,50 (Länge) |
| b) für Beisetzung von Aschen
(Gesamtfläche für bis zu 3 Urnen) | 0,80 m (Breite) x 0,80 m (Breite) |
| c) für Beisetzung von Aschen
(Gesamtfläche für bis zu 4 Urnen) | 1,20 m (Breite) x 1,20 (Länge) |

(9) Die Wahlgräber auf dem Friedhof bei der St. Gallus Kirche haben im Regelfall folgende Maße:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Erdbestattungen pro Grab | 1,00 m (Breite) x 2,50 (Länge) |
| b) für Beisetzung von Aschen
(Grabfläche für bis zu 3 Urnen) | 0,85 m (Breite) x 1,30 (Länge) |

Abweichungen sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich. Die Gemeinde legt im Zweifelsfall die Größe der Grabfläche fest.

(10) Die Pflanzfläche auf dem Friedhof Giersberg darf folgende Größen nicht überschreiten:

- | |
|---|
| a) bei Gräbern mit Erdbestattung:
Breite: Breite der Grabfläche abzüglich jeweils 15 cm für seitliche Trittplatten
Länge: 2 m |
| b) bei Urnengrabstätten:
Breite: Breite der Grabfläche abzüglich jeweils 15 cm für seitliche Trittplatten
Länge: 1,20 m
Die Länge ist ausgehend von der oberen Grabbegrenzung (Grabstein) zu messen. |

(11) Soweit auf dem Friedhof bei der St. Gallus Kirche die Grabzwischenwege zu den Nachbarwahlgräbern mit Trittplatten belegt sind, ist aus diesem Grund bei der Bepflanzung ein Seitenabstand von 15 cm zum Nachbargrab einzuhalten.

(12) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Nr. a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis g) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(13) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 11 Satz 3 an seine Stelle.

(14) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 11 Satz 3 über.

(15) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 12 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(16) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 12 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(17) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Wird auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet, hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde den Aufwand für die Pflege des abgeräumten Grabplatzes bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erstatten.

(18) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 14

Gemeinschaftsbestattungsfelder

(1) Gemeinschaftsbestattungsfelder sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften, die separat ausgewiesen werden.

(2) In den Gemeinschaftsbestattungsfeldern werden folgende Arten von Grabstätten zu Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Urnenreihengräber,
- c) Wahlgräber,
- d) Urnenwahlgräber.

(3) Eine Bestattung in diesen Gräberfeldern ist nur möglich, wenn der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte für die Grabstätte einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG, mindestens für die Dauer der Ruhezeit, abgeschlossen hat.

§ 15

Gräber für anonyme Urnenbeisetzungen

(1) Gräber für anonyme Urnenbeisetzungen sind Grabanlagen, in denen Aschen Verstorbener beigesetzt werden, wobei ein bestimmter Beisetzungsplatz zugewiesen wird.

(2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten. Es besteht die Möglichkeit, an einer zentralen Stelle den Namen des/der Verstorbenen mit Geburts- u. Sterbedatum anzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Belegung der Beisetzungsplätze.

(4) Die Grabfläche pro beigesetzter Urne beträgt 0,80 m x 0,80 m.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Auswahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragssteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die besonderen Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

§ 17

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Grabinschriften müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf Urnengrabstätten sind als Grabmal Liegeplatten oder Grabsteine zulässig.

(3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
b) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
c) mit Farbanstrich auf Stein,
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
e) mit Lichtbildern, deren Rahmen eine Größe von 7 x 9 cm überschreitet.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(4) Die Schrift ist in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole dürfen weder die Grabstätte selbst noch das Gesamtbild des Friedhofs stören.

(5) Grabstätten dürfen höchstens bis zur Hälfte der Grabstelle mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 18

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Besondere Gestaltungsvorschriften gelten auf den Grabfeldern des Friedhofs Giersberg sowie auf den Gemeinschaftsbestattungsfeldern.

(2) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 17 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden.

(4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist zu beachten: Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(5) Grabmale aus Holz und Metall dürfen nur in gedeckten Farbtönen gestrichen werden.

(6) Auf den Grabstätten des Friedhofes Giersberg sind auf Urnengräbern nur Liegeplatten zugelassen.

(7) Auf Gemeinschaftsbestattungsfeldern des Friedhofs bei der St. Gallus Kirche sind Grabmale zulässig:

a) Urnengrabstätten: Als Grabmale sind zentrale Stelen (Beschriftung für mehrere Grabstätten), Liegeplatten und Grabsteine zulässig. Auf den Grabstätten mit zentralen Stelen ist das Aufstellen weiterer Grabmale nicht gestattet.

b) Grabstätten für Erdbestattungen: Die Grabstätten haben eine Länge von maximal 3,00 m. Das Aufstellen eines Grabmals darf im hinteren Teil der Grabstätte, auf einen Meter variabel, erfolgen.

(8) Auf Gemeinschaftsbestattungsfeldern des Friedhofs Giersberg sind Grabmale zulässig:

a) Urnengrabstätten:

Auf den in Rundform angelegten Grabstätten dient als Grabmal:

- Stelengräber: Ausschließlich eine Stehle in der Mitte des Feldes.

Das Aufstellen weiterer Grabmäler ist nicht gestattet.

- Urnengrabstätten am Baum: Ausschließlich Liegeplatten,

- Urnengrabstätten am Felsen: Als Grabmal dient sowohl der mittige Fels als auch Liegeplatten,

- Auf den Urnengrabstätten mit individuellem Grabmal sind Liegeplatten und kleinere Grabsteine zulässig.

- Urnengrabstätten an der Mauer: Als Grabmal dient ausschließlich der entsprechende Mauerstein

b) Grabstätten für Erdbestattungen: Die Grabstätten haben eine Länge von 2,50 m. Das Grabmal darf auf der hinteren Hälfte der Grabstätte variabel errichtet werden.

(9) Liegeplatten dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(10) Grabeinfassungen, außer pflanzlichen Grabumrandungen, sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege auf den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 8 sowie sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ein Genehmigungsantrag ist mindestens 2 Wochen vor Errichtung des Grabmals einzureichen. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale in Form von Holztafeln bis zu Größe von 15 x 30 cm oder als Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

(7) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte oder das beauftragte Unternehmen, unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen werden.

§ 20 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale aus mehreren Teilen müssen miteinander verbunden sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Verantwortlichkeit bezieht sich auch auf Grababsenkungen, insbesondere auch auf Grabeinfassungen. Die Kosten für diese Instandsetzungsarbeiten trägt der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesver-

waltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und mindestens für die Dauer der Ruhezeit gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Grabbeete dürfen bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern maximal 10 cm höher als die Platten sein. Höhere Grabhügel sind während der ersten 3 Monate nach der Beerdigung zulässig.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Dauerbepflanzungen dürfen auf mehrstelligen Grabstätten für Erdbestattungen nicht höher als 1,70 m, auf Reihen- und Urnengrabstätten nicht höher als 1,20 m sein. Gewächse, deren Früchte genießbar sind, dürfen nicht gepflanzt werden.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Diese kann Ausnahmen zulassen.

(8) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18) ist die gesamte Pflanzfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Ausgestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(9) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, solche Gegenstände zu entfernen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen und der Einsegnungshalle

§ 25 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dienen der Aufnahme der Verstorbenen und Aschen bis zur Bestattung oder Beisetzung. Die Leichenhalle darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 26 Einsegnungshalle

(1) Auf dem Friedhof Giersberg finden die Trauerfeiern in der Einsegnungshalle statt.

(2) Der Sarg darf in der Einsegnungshalle nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für die Grabsausstattung und die den Leichen belassenen Wertsachen. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,

2. entgegen § 4 Abs.1- 4

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- c) Hunde nicht an kurzer Leine mit sich führt
- d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- e) auf den Friedhöfen raucht, lärmt, singt, pfeift, Rundfunk-, Tonbandgeräte oder Plattenspieler betreibt oder Musikinstrumente spielt,

- f) Druckschriften verteilt und Plakate anbringt,
- g) Waren und gewerbliche Dienste aller Art anbietet und verkauft,
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behälter ablädt,
- i) unberechtigt Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck entfernt,
- j) Grabmale, Anlagen, Einfriedungen, Gebäude oder sonstige Einrichtungen beschreibt, beschmutzt oder beschädigt,
- k) unberechtigt Grabstätten, Einfriedungen und Grünanlagen betritt sowie Friedhofsmauern und -zäune übersteigt,
- l) Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufstellt,

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),

5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kirchzarten in der jeweils geltenden Fassung.

Sie entstehen anlässlich der Bestattung Verstorbener, der Beisetzung von Aschen oder dem Erwerb/erneuten Erwerb von Grabnutzungsrechten.

X. Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 30 Alte Rechte

Rechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften erworben worden sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Kirchzarten vom 08. März 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchzarten, den 23. Januar 2020

gez. Andreas Hall
Bürgermeister

Gemeinde Kirchzarten
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetz i.V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23. Januar 2020 nachstehende Satzung zur Änderung der Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung vom 28. Oktober 1987, zuletzt geändert am 06. Juli 2017 beschlossen:

§ 1

Die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen erhalten folgende Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	15,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellungen	
1.2.1	Einzelfall	15,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung auf 5 Jahre	130,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege auf 5 Jahre	130,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	35,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung

2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.250,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	750,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	350,00 €
2.1.4	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
2.1.5	für Abräumen eines Grabplatzes	70,00 €

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1	regelmäßig	400,00 €
2.2.2	ein Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %

2.3 Überlassung eines Reihengrabes

2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	950,00 €
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren	300,00 €

2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes

375,00 €2.5

Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.5.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.000,00 €
2.5.2	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche (Nutzungsdauer 20 Jahre)	550,00 €
2.5.3	zusätzliche Urne in Erdgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	415,00 €
2.5.4	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.5.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1, 2.5.2 bzw. 2.5.3	
2.5.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer werden die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer gerechnet. Angefangene Jahre werden hierbei voll gerechnet.	

2.6 Überlassung eines anonymen Grabfeldes

375,00 €

2.7.1 Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)

Bei Benutzung der Friedhofshalle ohne Bestattung auf einen Friedhof der Gemeinde Kirchzarten	400,00 €
---	----------

<u>2.7.2</u>	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag (Tag der Anlieferung und Tag der Bestattung gilt als 1 Tag)		60,00 €
<u>2.8</u>	<u>Sonstige Leistungen</u>		
2.8.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde		47,14 €
2.8.2	Zuschlag zu 2.8.1 in besonders erschwerten Fällen		100 %
2.8.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine		200,00 €
2.8.4	Abräumen der Grabstätte (Schlussabräumen) je Hilfskraft und angefangene Stunden je Baggerstunde (Betriebsstunde)		47,14 € 35,00 €
2.8.5	Gebühr für Pflege abgeräumter Grabstätte bis Ablauf der Ruhezeit pro Jahr. Angefangene Jahre werden hierbei voll gerechnet		100,00 €
<u>2.9</u>	<u>Gebühren für Grabplatzeinfassung und Trittplatten</u>		
2.9.1	Reihen- und Wahlgräber	pro Grabplatz	365,00 €
2.9.2	Kindergräber	pro Grab	280,00 €
2.9.3	Urnenreihen- und Urnenzweierwahlgräber	pro Grab	290,00 €
<u>2.10</u>	<u>Zuschläge für Auswärtige</u>		
2.10.1	Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Kirchzarten ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in der Gemeinde Kirchzarten gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung oder wegen Pflege aus Altersgründen in einer Familie aufgegeben hat. Als Auswärtige gelten auch nicht diejenigen Personen, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem Gemeindefriedhof besteht.		
2.10.2	Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 2.1 bis 2.6		50 %

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchzarten, den 23. Januar 2020

Andreas Hall
Bürgermeister

Ausgefertigt: Kirchzarten, den 24. Januar 2020

Andreas Hall
Bürgermeister



Gemeindenachrichten

Datum	Genauer Ort	Uhrzeit	bis	Kategorie	Titel	Veranstalter	Kosten
03.02.2020	Kurhaus	20:00	22:00	Sonstiges	Reisevortrag Irland von Marco Schweier	Fotoclub Dreisamtal e. V.	Eintritt frei, Spenden willkommen
08.02.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	19:00		Musik	Orchesterkonzert	Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen	
18.02.2020	Landgasthof Bären	20:00	22:00	Sonstiges	Mitglieder-versammlung	Kirchlicher Förderverein St. Johanneskapelle Zarten	
20.02.2020	Kurhaus	20:11		Fest/Hock	Brauchtumsabend	Höllenzunft Kirchzarten e.V.	
20.02.2020	Talvogtei	13:11		Fest/Hock	Fasnet Eröffnung	Höllenzunft Kirchzarten e.V. 1935	
21.02.2020	Fortuna	20:11		Sonstiges	Matrosen Schwoof		
22.02.2020	Zardunahalle	20:11		Fest/Hock	Schlangengetümmel		
23.02.2020		14:11		Fest/Hock	Großer Fasnetsumzug	Höllenzunft Kirchzarten e.V.	
24.02.2020	Kurhaus	14:11		Fest/Hock	Kinderfasnet der Höllenzunft Kirchzarten	Höllenzunft Kirchzarten e.V.	
25.02.2020	Narrenbrunnen	18:30		Fest/Hock	Fasnet Beerdigung	Höllenzunft Kirchzarten e.V.	
01.03.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	17:00		Musik	Klänge des Südens	Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen	
15.03.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	19:00		Musik	Ardinghello-Ensemble Freiburg	Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen	Eintritt frei - Spenden erbeten
27.03.2020	Tennisklause Oberriederstraße 4	19:30		Sport	Mitgliederversammlung TC Grün-Weiß Kirchzarten	TC Grün-Weiß Kirchzarten	
29.03.2020	Vereinheim des MSFK e.V. Segelflugplatz	10:00	18:00	Sonstiges	INFO-Tag der Modellsportflieger Kirchzarten	Modellsportflieger Kirchzarten e.V.	keine
29.03.2020	Vereinsheim des MSFK e.V. Segelflugplatz	10:00	18:00	Sonstiges	Informationstag für Modellflug in Kirchzarten	Modellsportflieger Kirchzarten e.V.	keine
29.03.2020		12:00	17:00	Sonstiges	Verkaufsoffener Sonntag + Gebrauchtfahrradmarkt	Gewerbeverein Kirchzarten e. V.	
31.03.2020	Zardunaschule OT Zarten	14:30	19:30	Sonstiges	Blutspendeaktion	DRK Ortsverein Zarten	
04.04.2020	Kurhaus	20:00	22:30	Sonstiges	Konzert	Akkordeon-Club Kirchzarten e.V.	
12.04.2020	Kirche St. Gallus	10:30	12:00	Musik	Hochamt an Ostern	kath. Kirchenchor St. Gallus	
26.04.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	19:00		Musik	Konzert mit dem Cyprian Ensemble	Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen	Eintritt frei - Spenden erbeten
26.04.2020	Tennisanlage Oberriederstr. 4	11:00	16:00	Sport	Saisonöffnung & Tag der offenen Tür TC Grün-Weiß Kirchzarten	TC Grün-Weiß Kirchzarten	
03.05.2020				Sonstiges	Verschenktage		

03.05.2020	St. Johanneskapelle Zarten	16:00	18:00	Musik	Kirchenkonzert, Manuela und Christian Wehrle	Kirchlicher Förderverein St. Johanneskapelle Zarten und Ehepaar Wehrle	
10.05.2020	Hofgut Himmelreich	09:30	13:00	Sonstiges	Faires Frühstück	Aktion Eine Welt e.V. Weltladen Kirchzarten	
10.05.2020	Freiburger Golfclub			Sonstiges	Tag der offenen Tür	Freiburger Golfclub	
17.05.2020	Festplatz Alte Säge im Ortsteil Zarten	08:30		Nordic Walking	Kreuz und Quer durchs Dreisamtal	DRK Ortsverein Zarten	Am Starttag: 12 € (ab 14 Jahren), bei Voranmeldung 9 €
21.05.2020	St. Johanneskapelle mit Prozession	09:00	11:00	Fest/Hock	Fest Christi Himmelfahrt mit Flurprozession	Kirchengemeinde Dreisamtal	
21.05.2020	Kirche St. Gallus, zum Giersberg	09:00	11:00	Sonstiges	Flurprozession Himmelfahrt zum Giersberg	kath. Kirchenchor St. Gallus	
24.05.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	17:00		Musik	Concerto Armonico	Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen	Eintritt frei - Spenden erbeten
31.05.2020	Kirche St. Gallus	10:30	12:00	Musik	Hochamt an Pfingsten	kath. Kirchenchor St. Gallus	
11.06.2020	Kirche St. Gallus, Flurprozession durch Kirchzarten	09:00	11:00	Musik	Fronleichnam: Gottesdienst und Sakramentsprozession	kath. Kirchenchor St. Gallus	
13.06.2020 - 14.06.2020	Parkwiese Campingplatz Dietenbach	16:00	18:00	Sport	Turnierwochenende der Tauziehfreunde Bleifuß Dietenbach	Tauziehfreunde Bleifuß Dietenbach e.V.	
18.06.2020 - 21.06.2020	Rathaus Talvogtei / Verwaltungsscheune			Musik	Black Forest Voices Festival	Black Forest Voices e.V.	je nach Veranstaltung
23.06.2020	St. Johanneskapelle Zarten	19:00	20:00	Fest/Hock	Patrozinium Johannes d. Täufer	Kirchengemeinde Dreisamtal	
27.06.2020	Alte Säge	14:00	17:00	Sonstiges	Preisvergabe Jugendkunstpreis Kirchzarten 2020	jumediaprint GmbH	
05.07.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	17:00		Musik	Orchesterkonzert	JMS Dreisamtal und ev. Kirchengemeinde	Eintritt frei - Spenden erbeten
06.07.2020 - 10.07.2020	Segelfluggelände Kirchzarten			Sport	deutsch französische Segelflug Jugendbegegnung	Breisgauverein für Segelflug e.V. und Centre Inter Club Vélivole Vosges Alsace	
11.07.2020	Sägeplatz	19:00	23:59	Musik	Benefizkonzert	Förderverein der Zardunaschule e.V.	18 Euro pro Karte
17.07.2020 - 19.07.2020	Segelfluggelände Kirchzarten			Sport	VHS Schnupperkurs Segelfliegen	Breisgauverein für Segelflug e.V.	110 € inkl. Start- und Fluggebühren und einer Kurzmitgliedschaft im BVS .
26.07.2020	Rathaus Talvogtei			Hock	Schlossfest	Schlossfest-gemeinschaft	keine
01.08.2020 - 16.08.2020	Segelfluggelände			Sport	Vereins-Sommerfluglager	Breisgauverein für Segelflug e.V.	
02.08.2020	Jockelehäusle	09:15	17:00	Wandern	Sommerfest Jockelehäusle	SWV	
03.08.2020 - 06.08.2020	Tennisanlage TC Grün-Weiß Kirchzarten Oberriederstr. 4			Sport	Kinder- und Jugend-Sommercamp TC Grün-Weiß Kirchzarten	TC Grün-Weiß Kirchzarten	

24.08.2020 - 28.08.2020	Segelfluggelände Kirchzarten			Sport	Allgemeiner Hochschulsport - Schnupperkurs Segelfliegen	Breisgauverein für Segelflug e.V.	
10.09.2020 - 12.09.2020	Engenwaldgelände Kirchzarten-Dietenbach			Sonstiges	Rock am Bach	Autonomes jugendzentrum Kirchzarten	Ticketpreis
10.09.2020	Giersberg	10:30	12:00	Musik	Giersberg- patrozinium	kath. Kirchenchor St. Gallus	
20.09.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	18:00		Musik	Der Drache der Quelle	Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen	Eintritt frei - Spenden erbeten
26.09.2020 - 27.09.2020	Rainhof Scheune	11:00	18:00	Sonstiges	Messe SCHWARZ WALD GUT	SCHWARZ WALD GUT	-
10.10.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	19:00		Musik	Klaviertrios	Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen	Eintritt frei - Spenden erbeten
11.10.2020				Sonstiges	Verschenktage		
11.10.2020	Jockelehäusle	09:15	17:00	Wandern	Herbstfest auf dem Jockelehäusle	SWV	
18.10.2020	Kirche St. Gallus	10:30	12:00	Musik	Kirchweihfest - Patrozinium von St. Gallus	kath. Kirchenchor St. Gallus	
24.10.2020 - 25.10.2020	Vereinsheim des MSFK e.V. Segelflugplatz	09:00	18:00	Sonstiges	Südbadisches Kombinations- fliegen	Modellsportflieger Kirchzarten e.V.	keine
01.11.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	17:00		Musik	Concerto Armonico	Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen	Eintritt frei - Spenden erbeten
01.11.2020	Kirche St. Gallus	10:00	11:00	Musik	Allerheiligen mit Gräberbesuch auf dem Friedhof	kath. Kirchenchor St. Gallus	
08.11.2020		12:00	17:00	Sonstiges	Verkaufsoffener Sonntag + Brettlemarkt	Gewerbeverein Kirchzarten e. V.	
14.11.2020 - 15.11.2020	Rainhofscheune			Sonstiges	Kunsthand- werklicher Martinimarkt	Bürgerverein Burg	
22.11.2020	Evangelisches Gemeindezentrum	17:00		Musik	Violin-Sonaten	Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen	Eintritt frei - Spenden erbeten
27.11.2020 - 29.11.2020	Talvogtei	11:00	21:00	Sonstiges	Weihnachts- erlebnis Kirchzarten	Gewerbeverein Kirchzarten e. V.	
05.12.2020	Kurhaus	10:00	15:00	Sonstiges	Internationale Fotobörse	Fotoclub Dreisamtal e. V.	3,00 €
05.12.2020 - 06.12.2020	Kurhaus	10:00	18:00	Sonstiges	Clubausstellung	Fotoclub Dreisamtal e. V.	Eintritt frei
15.12.2020	Zardunahalle OT Zarten	14:30	19:30	Sonstiges	Blutspendeaktion	DRK Ortsverein Zarten	
25.12.2020	Kirche St. Gallus	10:30	12:00	Musik	Hochamt an Weihnachten	kath. Kirchenchor St. Gallus	

Sachbeschädigungen und Müllablagerungen im Bereich Sportplatz Kirchzarten

Wer kann Hinweise auf verantwortliche Personen geben?

Wiederholt wurden in den letzten Monaten im Bereich Sportplatz Kirchzarten Sachbeschädigungen und Müllablagerungen festgestellt.

Hierbei handelte es sich um beispielsweise um Graffiti-Schmierereien am Sportplatz-Gebäude im Zeitfenster Silvester/Neujahr (die Graffiti-Spur zog sich von der Dietenbacher Straße, „Dreisambad“ über den Promenadenweg zum Sportplatz) sowie wiederholte Müllablagerungen/Hinterlassenschaften aus „Trink-Gelagen“ unter der Eingangs-Überdachung sowie dem Tribünenbereich. Zu Sachbeschädigungen kam es im Tribünenbereich und an einem Fenster des Sportplatzgebäudes (Scheibe durch einen Stein zerstört).

Die Beseitigung der baulichen Schäden und der Verschmutzungen kostet die Gemeinde nicht nur viel Geld, sie verursacht auch erheblichen Reinigungsaufwand.

Die Gemeinde bittet daher Personen, die entsprechende Dinge beobachten oder beobachtet haben, die Polizei (Polizeiposten Kirchzarten T. 979190) oder Gemeindeverwaltung (T. 393-21 oder -59) zu verständigen.



Aus der Gemeinde



Altes Rathaus Kirchzarten // Einladung zum Endspurt

„Die Initiative H24 hat im letzten Jahr eine bemerkenswerte Unterstützung in der Bevölkerung für das auch vom Gemeinderat unterstützte Projekt einer genossenschaftlich getragenen Mischnutzung des Gebäudes erfahren. Gastronomie, Gästezimmer, ein Werk-/Schauraum und eine zeitgemäß integrierte Touristinfo, das brächte genau die Belebung, die wir uns für dieses ortsbildprägende Gebäude wünschen. Und das Ganze dann noch in Bürgerhand – das wär's.“

Liebe Bürgerinnen und Bürger Kirchzartens, das sind die Worte aus der Neujahrsansprache unseres Bürgermeisters Andres Hall. Mit Ihrer Absichtserklärung haben mittlerweile viele Bürger Ihre Sympathien für die Idee und die Bürgergenossenschaft „Altes Rathaus Kirchzarten“ bekundet. Wir sind sehr dankbar, dass wir bereits auf ein festes Fundament an Unterstützern bauen dürfen. Jetzt möchte die Initiativegruppe gemeinsam mit Ihnen den Endspurt für das Bürger-Projekt einläuten.

Hierzu laden wir Sie herzlich zum nächsten Stammtisch, am 5. Februar um 19.30 Uhr in die Fortuna ein.

In den nächsten fünf Wochen sind wir gefordert, die Bürgergenossenschaft auf tragfähige Beine zu stellen und die geplanten Absichtserklärungen in Höhe von ca. 400.000 Euro vorzuweisen. Anfang März sollen dann im Gemeinderat die Weichen für das Alte Rathaus gestellt werden. Die Sparkasse Hochschwarzwald steht dem Vorhaben mit positiven Impulsen und einem ergänzenden Finanzierungskonzept zur Seite, das wir an diesem Abend vorstellen wollen.

Es ist nicht selbstverständlich, dass Kirchzarten seinen so vielfältigen und hochwertigen Einzelhandel hat. Der Innerort muss attraktiv und belebt bleiben, damit weiterhin viele Menschen gerne nach Kirchzarten zum Einkaufen kommen und dort auch verweilen.

Wir haben Ideen, sind aber „nur“ 9 Überzeugungstäter, die Freude daran haben, sich in die Gemeindeentwicklung einzubringen und deren Herzen für Kirchzarten schlagen.

Das alleine reicht jetzt nicht mehr. Je breiter wir uns aufstellen, je mehr Bürger Kirchzartens für die Idee werben und bei der Genossenschaft mitmachen, desto größer sind unsere Erfolgchancen für dieses einmalige Projekt. Grünes Licht durch den Gemeinderat und Start der Detailplanungen im März, das wär's!

Wir würden uns freuen, gemeinsam mit Ihnen am 5. Februar den Endspurt zu planen und anzugehen.

Herzliche Grüße
Ihre Initiativgruppe „Altes Rathaus Kirchzarten“

PS. Sie haben am 5. Februar keine Zeit aber Ideen, Tipps oder Fragen. Dann zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen: info@altes-rathaus-kirchzarten.de

Die Absichtserklärung zum Download sowie ausführliches Info-Material finden Sie auch unter www.altes-rathaus-kirchzarten.de.

Medi@thek

Vorlesezeit



Am Mittwoch, 5. Februar 2020, und Mittwoch, 4. März 2020, ist wieder Vorlesezeit in der Kirchzartener

Mediathek. Am kommenden Mittwoch können sich alle Kinder ab 3 Jahren auf die Geschichte vom kleinen Schneepflug freuen. Im März wird das Bilderbuch „Mama Muh liest“ für Kinder ab 4 Jahren vorgelesen.

Beide Veranstaltungen beginnen um 15 Uhr in der Lesehöhle, eine Teilnahme ist kostenlos.

Lesungen mit Julia Heinecke

Nach ihrem erfolgreichen Roman „Kalte Weide“ – über das Leben von Hütekindern im Schwarzwald – hat die Volkskundlerin Julia Heinecke zwei weitere Romane veröffentlicht. Am Mittwoch, 12. Februar, liest die Autorin um 19.30 Uhr im Kirchzartener Bürgeraal in der Talvogtei aus ihrem Buch „Kalte Herzen“, in dem sie sich mit dem Tabuthema der „ledigen Mütter“ und deren sozialer Situation

in den 1950er Jahren befasst. Karten für diese Lesung sind in der Mediathek und an der Abendkasse erhältlich.

Schon am Donnerstag, 6. Februar, ist die Autorin mit ihrem dritten Roman „Kalter Nebel“ zu Gast im Buchladen in der Rainhof Scheune in Burg. Thema dieses Buches ist der Widerstand gegen das geplante Atomkraftwerk in Wyhl am Kaiserstuhl in den 70er Jahren, der ganze Familien und Dörfer in Gegner und Befürworter spaltete. Die Lesung, begleitet vom Liedermacher Roland Burkhart „Buki“, beginnt um 19.30 Uhr. Karten können online reserviert werden unter info@buchladen-rainhof.de.



Baustellen im Gemeindegebiet

Erneuerung von Elektroleitungen in der Lerchenfeld-, Sonneck-, Holzeck- und Ringstraße; Straßensperrungen

Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten (EWK) setzt auch in diesem Jahr ihre Investitionen in eine sichere Stromversorgung in Kirchzarten fort. So werden ab Ende Februar 2020 die Stromversorgungsleitungen im Bereich Lerchenfeld-, Sonneck-, Holzeck- und Ringstraße erneuert.

Da die Stromversorgungsleitungen in den Straßen bzw. Gehwegen verlegt sind, hat dies Auswirkungen auf den Straßenverkehr. Voll gesperrt werden müssen:

die Lerchenfeldstraße, von der Einmündung in die Schwarzwaldstraße bis zur Ringstraße,

die Sonneckstraße,

die Holzeckstraße, von der Sonneckstraße bis zur Feldbergstraße.

Das beauftragte Tiefbauunternehmen versucht, die Zufahrt der Anwohner zu Ihren Grundstücken weitgehend aufrecht zu halten. Zufahrtsmöglichkeit dann entweder aus der einen oder anderen Zufahrtrichtung zum privaten Stellplatz. Anwohner werden gebeten, auf den Baufortschritt zu achten.

Die Pflanztröge auf der Fahrbahn, die die Durchfahrt von der Sonneck- in die Holzeckstraße unterbinden, werden zum gegebenen Zeitpunkt auf die Seite gestellt. Somit können auch hier Anwohner zu Ihren Grundstücken fahren. Baustellenabhängige Ausnahmen sind jedoch möglich.

Die Arbeiten in der Ringstraße, von der Kreuzung Ringstraße/Lerchenfeldstraße bis etwa der halben Strecke in Richtung Feldbergstraße, können unter halbseitiger Straßensperrung durchgeführt werden.

Anwohner werden gebeten, ihre Abfallgefäße/Gelben Säcke an Abholstellen bereitzustellen, die vom Abfuhrunternehmen gut angefahren werden können. Die Arbeiten beginnen in der Lerchenfeldstraße, nahe der Einmündung in die Schwarzwaldstraße. Sie werden voraussichtlich bis Ende Juni dauern. Um Verständnis wird gebeten.

Überörtliche Behörden

Reinigungskraft gesucht

Die Gemeinde Stegen stellt baldmöglichst für die Kageneckhalle Stegen sowie für die Räume der Kernzeitbetreuung eine **Reinigungskraft (m/w/d)** mit einer Wochenstundenzahl von 8 Stunden ein. Die Arbeitszeiten verteilen sich bislang auf den späten Abend bzw. frühen Morgen. Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bewerbungen bitten wir, bis spätestens 16. Februar 2020 beim Bürgermeisteramt Stegen, Dorfplatz 1, 79252 Stegen, schriftlich oder per E-Mail an bewerbung@stegen.de (ein Dokument im pdf-Format) einzureichen. Auskünfte erteilen Ihnen gerne Frau Sonja Kürner, Tel. 3969-32.

Gemeinde Hinterzarten

Rathausstraße 12, 79856 Hinterzarten
www.gemeinde-hinterzarten.de /
buergermeister@hinterzarten.de

Die Gemeinde Hinterzarten (2.600 Einwohner) stellt zum 01. April 2020 eine/n

Verwaltungsfachangestellte/en in Teilzeit (60%) (m, w, d)

ein.

Aufgabenschwerpunkte

- Standesamtswesen
 - Friedhofsverwaltung
 - Renten- und sozialrechtliche Antragsangelegenheiten
 - Koordinierung der EDV
 - Sachbearbeitung der Verwarnungsgelder durch Parkverstöße
- Änderungen des Aufgabengebiets bleiben vorbehalten.

Ihr Profil

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Ausbildung
- Sie sind gewohnt selbstständig zu arbeiten und besitzen Eigeninitiative
- Sie sind freundlich, aufgeschlossen und fügen sich gut in unser Team ein

Wir bieten

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend TVöD in Entgeltgruppe 8
- eine Teilzeitstelle in einem angenehmen Arbeitsumfeld

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen. Bitte richten Sie diese bis zum 24. Februar 2020 an die Gemeinde Hinterzarten, Rathausstraße 12, 79856 Hinterzarten.

Auskünfte erhalten Sie gerne von

- Bürgermeister Klaus Michael Tatsch
Telefon 07652 91 97 21
- Hauptamtsleiter Heiko Wehrle
07652 91 97 22



Umweltecke

Sperrgüterbörse:

folgende Gegenstände werden verschenkt:

1 Paar Langlaufski Fischer (Schuppen) 1,93 m
 Schuhe Größe 65 Tel. 0151 21614325

Bett Kiefer massiv, neuwertig, zum Selbstbau Tel. 2721

Interessenten an den o.g. Gegenständen können sich direkt an die Schenker wenden.

Im Amtsblatt werden wöchentlich die abzugebenden Gegenstände kostenlos veröffentlicht.

Wer etwas gut erhaltenes über die Sperrgüterbörse zu verschenken hat, kann dies der Gemeindeverwaltung, Sekretariat Frau Fuß, Telefon 393-29, mitteilen. Veröffentlichungen in der Sperrgüterbörse müssen spätestens bis Montag, 10.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder telefonisch eingegangen sein.



Kirchen

Evang. Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried

Evang. Pfarramt:

Schauinslandstr. 8, 79199 Kirchzarten, Tel. 07661-62010, Email: kichzarten@kbz.ekiba.de

Pfarrer: Philipp van Oorschot, Tel. 904810

Gottesdienste:

Sonntag, 2.2.20, Evang. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8, Kirchzarten
 10.00 Uhr Gottesdienst, Abendmahl (Pfr. van Oorschot), Kindergottesdienst

Samstag, 8.2.20

14.00 Uhr ökumen. Gedenkgottesdienst für verstorbene Patienten der Sozialstation in der kath. Kirche St. Gallus
 15.30 Uhr Gottesdienst in der Johanneskapelle beim Oskar-Saier-Haus

Sonntag, 9.2.20

Evang. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8, Kirchzarten
 10.00 Uhr Gottesdienst, Kindergottesdienst, anschl. Kirchenkaffe

Weitere Veranstaltungen

Mittwoch, 5.2.20, Evang. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8
 6.30 Uhr **Ökumen. Morgengebet**
 20.00 Uhr **Glaubenskurs**

Musikalische Gruppen (nicht in den Schulferien)

Gospelchor: montags, 18.00 – 19.30 Uhr im Ökumen. Zentrum, Stegen, Dorfplatz 14,

Kantorei: freitags um 18.15 Uhr im Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten.

Infos Evang. Pfarramt, Tel. 07661/62010

Kammerorchester: freitags um 20 Uhr im Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten.
 Infos Evang. Pfarramt, Tel. 07661/62010

Blaues Kreuz, freitags, 19.30 Uhr:

Gesprächsgruppe für Suchtabhängige und deren Angehörige Clubraum des Ev. Gemeindezentrums, Kontakt: www.blaues-kreuz.de/ov-freiburg, Tel. 0761/285830-0



St. Gallus Kirche

Gottesdienstkalender für das Dreisamtal.
www.kath-dreisamtal.de

Gottesdienste:

Donnerstag 30. Januar

09:00 Namensfeier des Kindergarten Don Bosco im Kindergarten

18:30 **Eucharistiefeier** - anschließend eucharistische Anbetung

Freitag 31. Januar

06:30 Pray and Breakfast

08:30 **Laudes** das Morgengebet der Kirche

Samstag 01. Februar

12:00 Ökumenisches Friedensgebet

Sonntag 02. Februar

10:30 **Eucharistiefeier** mit Kerzenweihe und Blasiussegen

19:30 **Taizé-Gebet**

Mittwoch 05. Februar

06:30 **Ökumenisches Morgengebet** in der Evang. Kirche

08:30 **Eucharistiefeier** - anschließend Friedensgebet von Medjugorje

Donnerstag 06. Februar

11:00 Blasiussegen - Kindergartenkinder

18:30 **Eucharistiefeier** - anschließend eucharistische Anbetung

Freitag 07. Februar

06:30 Pray and Breakfast

08:30 **Herz-Jesu Andacht**

Samstag 08. Februar

14:00 Gedenkgottesdienst für die Verstorbenen, die von der Sozialstation betreut wurden.

Sonntag 09. Februar

10:30 **Eucharistiefeier** Vorstellung der Erstkommunionkinder -mit dem Kinder-Jugendchor

Gottesdienste im Karmel St. Therese,,

Dietenbacher Str. 46
Hl. Messe: Wochentags um 07:45 Uhr und sonntags um 09:00 Uhr.
Täglich um 16:30 Uhr Abendlob mit den Schwestern.

Gottesdienste in der Johanneskapelle,

Oskar-Saier-Haus,
Alb.-Schweitzer-Str. 5
Hl. Messe: Sonntag 10:00 Uhr

Veranstaltungen:**Termine im Überblick:**

- 30.01. Donnerstag**
Folklore Tanzkreis - 09:45 Uhr - Mariensaal
- 31.01. Freitag**
Kinder-Jugendchorproben - 15:00 Uhr - Mariensaal
- 07.02. Freitag**
Kinder-Jugendchorproben - 16:00 Uhr - Mariensaal

Kath. Öffentliche Bücherei, Gemeindehaus, Kirchplatz 5

Sonntag und Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 16:00 bis 17:00 Uhr

Ökumenisches Friedensgebet

Samstag, 1. Februar 2020, 12:00 Uhr, in der St. Gallus Kirche in Kirchzarten.

Unterbrechen Sie für einige Minuten den Ablauf Ihres Tages und kommen Sie zu dieser Gebetszeit.

Taizé – Gebet**Singen - Beten - Stille**

Am Sonntag 02. Februar 2020 um 19:30 Uhr in der St. Gallus Kirche in Kirchzarten. Der meditative Gottesdienst am Abend ist geprägt durch typische Gesänge aus Taizé.

Kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu Stegen

Freitag 31. Januar
18:30 Uhr Schlosskapelle: **Rosenkranz**
19:00 Uhr Schlosskapelle: **Eucharistiefeier**

Samstag 01. Februar
18:00 Uhr **Eucharistiefeier als Familiengottesdienst** mit Kerzenweihe und Blasiussegen Vorstellung der Kommunionkinder

Montag 03. Februar
18:30 Uhr St. Johannes Kapelle: „Kraft schöpfen für die Woche“-eucharistische Anbetung

Dienstag 04. Februar
19:00 Uhr St. Johannes Kapelle: Eucharistiefeier mit Brotsegnung (Agathabrot)

Freitag 07. Februar

18:00 Uhr **Wortgottesdienst** für die Kommunionfamilien anschließend Fackelwanderung
18:30 Uhr Schlosskapelle: **Rosenkranz**
19:00 Uhr Schlosskapelle: **Eucharistiefeier**

Samstag 08. Februar

18:00 Uhr **Eucharistiefeier am Sonntag-vorabend**

**Kirchl. Förderverein St. Johanneskapelle Zarten**

Dienstag, 04.02.2020, 19.00 Uhr, Eucharistiefeier mit Brotsegnung (Agathabrot), Blasiussegen und Kerzenweihe zum Fest Darstellung des Herrn (Lichtmess).

Die Hl. Agatha und Blasius werden in Buchenbach in besonderer Weise verehrt. In Zarten finden wir den Hl. Blasius auf der linken Seite des Hauptaltars. Pfarrer Mühlherr feiert mit uns auch „Lichtmess“. Mit diesem Fest wird der kirchliche Jahreskreis der Weihnachtszeit abgeschlossen. In der Tradition der Bauern sollten am 2. Februar die Winterfutter-Vorräte noch zur Hälfte vorhanden sein. „An Maria-Lichtmess ist der halbe Heustock weg“, besagt die bekannte Bauernregel.

**Volkshochschule Dreisamtal****Für alle Kurse bedarf es einer Anmeldung unter:**

Telefon: 0 7661 / 5821, E-Mail: anmeldung@vhs-dreisamtal.de

Aktuelle Änderungen und unser gesamtes Programm finden Sie auf unserer Homepage www.vhs-dreisamtal.de.

Das neue Programmheft Frühjahr/Sommer 2020

können Sie ab sofort digital auf unserer Homepage einsehen. Es wird in der ersten Februarwoche an alle Haushalte unseres Marktgebiets verteilt und an den bekanntesten Stellen ausgelegt. Sie können sich gerne ab sofort für die neuen Kurse, Vorträge und Workshops anmelden. Das neue Semester beginnt am 17.2.20

Für Ihre langfristige Planung: Ausbildung zum Social Mediator (Thomas Jennrich)

Mediation ist ein klar strukturiertes, außergerichtliches und gewaltfreies Konfliktklärungsverfahren, um zu einer gemeinsamen Vereinbarung zu gelangen, die den Bedürfnissen und Interessen der Konfliktparteien entspricht. Der Social Mediator ermöglicht einen konstruktiven Dialog, ein Zuhören, ein Verstehen und Lösungen, mit denen sich alle Beteiligten identifizieren können. Win-win-Lösungen gibt es wirklich und werden in der Mediation auch angestrebt. Der Social Mediator ist weder Schiedsrichter, Berater oder Therapeut noch hat er Interesse

an einem bestimmten Konfliktausgang. Der Social Mediator erlernt zusätzlich Methoden, um seine Kompetenz in unterschiedlichen Konfliktsituationen einzusetzen. Die Teilnehmer erlernen als kommunikative Grundlage die gewaltfreie Kommunikation nach M.B. Rosenberg.

Tätigkeitsfelder: Social Mediator ist die soziale Entsprechung zum Wirtschaftsmediator. Er kommt vor allem in sozialen Berufen, aber auch bei privaten Konflikten zum Einsatz. Beispiele: Einrichtungen der Pflege, Senioren-Wohnheime, Kliniken, Kitas, Jugendzentren, Schulen, Soziale Einrichtungen, bei Team- oder Arbeitskonflikten in sozialen Berufen und Vereinen, Nachbarschaften, Familien, Trennungen etc.

Referent und Kursleitung: Thomas Jennrich, lizenziierter Mediator BM und Ausbilder BM ZJ50002-K, Kirchzarten-Burg, Rathaus, Höllentalstr. 56, Raum 1

Block 1: Sa, 20.6., So, 21.6., Mo, 22.6., Di, 23.6., Block 2: Mi, 15.7., Do, 16.7., Fr, 17.7., Sa, 18.7., Block 3: So, 13.9., Mo, 14.9., Di, 15.9., Mi, 16.9. Block 4: Di, 20.10., Mi, 21.10., Do, 22.10., Fr, 23.10., Sa, 24.10., jeweils von 9.15 - 17 Uhr, 17 Termine (120 Stunden zzgl. 20 Stunden für eigenorganisierte Intervention)

Beratung und Anmeldung bei Wolfgang Schulz, Telefon 07661-58 27, Email: info@vhs-dreisamtal.de oder bei Thomas Jennrich, Telefon 08504-957 89 04, Email: mail@socialmediator.de

Kursgebühr: 1.950 €. Für diesen Kurs sind Fördermittel des Min. für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Höhe von 30 % bzw. 50 % bewilligt

Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung (Irmgard Amberg)

Jeder von uns könnte durch einen Unglücksfall, Krankheit oder etwa Schwäche im Alter hilflos werden, so dass wir nicht mehr in der Lage sind, selbst für uns Entscheidungen zu treffen. Wer soll dann für mich zuständig sein und meine Post einsehen, meine finanziellen Angelegenheiten regeln oder meine Wünsche zu Art der Pflege oder ärztlichen Behandlung durchsetzen? Habe ich zu jemand das Vertrauen, dass er für mich zu einer Fixierung oder einem Bettgitter zustimmen könnte, wenn dadurch eine Gefährdung für mich reduziert würde? Vielleicht habe ich mir schon Gedanken gemacht, ob ich bei schweren Verletzungen nur Schmerzlinderung suche oder lieber noch alle möglichen medizinischen Maßnahmen getroffen werden sollen? Unsere Rechtsverordnung sieht Möglichkeiten vor, für diese Fälle vieles schon vorher zu regeln, so dass später die jetzigen Wünsche zu berücksichtigen sind. Welche Gestaltungsmöglichkeiten habe ich? Was ist hierbei zu beachten? Die Dozentin wird Möglichkeiten aufzeigen, Beispiele nennen und aus der Praxis berichten. Anmeldeschluss: 30.1.

Z110313-KV, Kirchzarten-Zarten, Altes Rathaus, Raum Dunant, Mo, 3.2., 19 - 20:30 Uhr, 9 €

Textverarbeitung II - da geht noch was!!! (Andreas Reinhardt)

Wissen Sie, wie man sich mit Textbausteinen

das Arbeiten erleichtert oder gezielt einen Seitenumbruch erzeugt? Oder möchten sie wissen, wie sie Ihr Dokument mit einem Passwort schützen oder als Vorlage speichern? Einige besondere Befehle der Textverarbeitung, Aufzählung /Nummerierung, Suchen & Ersetzen, Einfügen und Bearbeiten von Tabellen, Setzen von Tabulatoren, Erstellen eines Geschäftsbriefes mit Falzmarken für einen Fensterbriefumschlag oder der Umgang mit Kopf- und Fußzeilen werden wahlweise als Vertiefung angeboten. Bei den Kursinhalten werden die Wünsche der Teilnehmenden berücksichtigt. Voraussetzungen: WORD-Grundkenntnisse. Anmeldeschluss: 6.2.

ZI50222-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum

Di, ab 11.2., 18 - 21 Uhr, 2 Termine, Gebühr nach Teilnehmeranzahl

Dateiverwaltung (Priska Merkle)

Sie lernen, wie Sie ihre Werke (Briefe, Bilder, Musik...) in einer Ordnerstruktur auf der Festplatte oder Wechseldatenspeichern so abspeichern, dass Sie die Dateien auch schnell wieder finden - das sogenannte Datenmanagement. Sie lernen die Suchfunktion kennen und werden Dateien kopieren, umbenennen und löschen. Das versehentliche Löschen einer Datei muss dabei nicht unbedingt die Katastrophe bedeuten. Voraussetzung: Grundlagen im Umgang mit einem Windows Betriebssystem.

ZI50123-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum

Fr, ab 7.2., 9 - 12 Uhr, 2 Termine, Gebühr nach Teilnehmeranzahl

Smartphone und Tablett - Workshop II - da geht noch was (Andreas Reinhardt)

Aufbauend auf den Einsteigerkurs richtet sich dieser Workshop an alle, die weitere Funktionen kennen lernen und im Umgang mit ihrem Gerät mehr Sicherheit erlangen möchten. Die Inhalte des Kurses können von den Teilnehmern mitbestimmt werden. Folgende Themen werden wahlweise angeboten: Erweiterte Einstellungen; Einrichten der Apple ID; Ausflug in die Welt der Apps; Mail-Account einrichten; Verwalten und sichern Ihrer Daten. Anmeldeschluss: 3.2., ZI50253-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum

Do, ab 6.2., 15 - 17:15 Uhr, 2 Termine, Gebühr nach Teilnehmeranzahl

Tapas Abend (Nuria Coll Garcia)

Haben Sie Lust auf echte spanische Tapas? Dann „bienvenidos“! Wir werden die Welt der Tapas kennenlernen, einen Tapas Abend vorbereiten und die spanische Gastronomie genießen. Dabei können Sie Ihre Sprachkenntnisse, wenn vorhanden, miteinander üben. Es werden unterschiedliche Tapas zubereitet. Bitte mitbringen: Schürze, Geschirrtuch, verschließbare Behälter. Lebensmittelkosten in Höhe von 12,- € werden im Kurs erhoben. Anmeldeschluss: 6.2.

ZI30540-K, Kirchzarten, Schulzentrum, Küche 130, Mi, 12.2., 18 - 21 Uhr, 18 €

Rundkorb flechten - Altes Handwerk neu entdecken! (Marta Paczkowska)

Es werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt, nur ein wenig Handgeschick und Motivation. Bitte ein scharfes Messer und eine Gartenschere (z.B. Rosenschere) mitbringen. Materialkosten in Höhe von ca. 15 € werden im Kurs erhoben. Anmeldeschluss: 11.2.

ZJ20862-K, Kirchzarten-Burg, Rathaus, Höllentalstr. 56, Raum 1

Sa, 15.2 und So, 16.2. jeweils von 10 - 15 Uhr, 2 Termine, Gebühren bei 3 TN: 96 €; 4 TN: 72 €, bei 5 TN: 58 €, ab 6 TN 41 €.

Hormonyoga (Sina Wadispointner)

Hormonyoga, eine Form des Hatha Yoga, richtet sich an Frauen in jedem Alter, die sich und ihrem Hormonhaushalt Gutes tun möchten. Insbesondere bei PMS, unregelmäßigem Zyklus, unerfülltem Kinderwunsch und Beschwerden in den Wechseljahren kann Hormonyoga unterstützend wirken. Spezielle Asanas (Stellungen), die direkt auf das weibliche Hormonsystem wirken, kombiniert mit Atemübungen und Mudras (Fingerübungen) zur Energielenkung ermöglichen dir Balance auf allen Ebenen. Bitte mitbringen: rutschfeste Matte, leichte Decke, (Meditations)Kissen, Handtuch und etwas zu Trinken. Anmeldeschluss: 13.2.

ZJ30152-K, Buchenbach, Friedrich-Husemann-Klinik, Gymnastikraum

Mo, ab 17.2., 19 - 20:30 Uhr, 6 Termine, 51 €

Yoga für Mütter mit ihren Babys

(Sina Wadispointner)

Ein Yoga Kurs nur für Dich und Dein Baby. Sanfte Yogasequenzen, die Deine Körpermitte und Deinen Beckenboden kräftigen und die Rückbildung unterstützen. In Verbindung mit Entspannung, um Kraft für den Alltag mit dem Baby zu tanken. Außerdem Babymassage und erste Yogaübungen für Dein Baby, teilweise auch integriert in deine eigene Yogapraxis. Für alle Mütter mit Babys ab 8 Wochen nach der Geburt bis zum Krabbelalter. Bitte mitbringen: rutschfeste Matte, leichte Decke, (Meditations)Kissen, Handtuch und etwas zu Trinken. Anmeldeschluss: 14.2.

ZJ30153-K, Kirchz.-Zarten, Altes Rathaus, Raum Dunant, Mi, ab 19.2., 10 - 11:30 Uhr, 6 x, 51 €

Myofasziales Training (Stephanie Zähringer)

Das Faszientraining besteht aus vier Grundelementen: Elastisches Federn, Fasziale Dehnungen, Fascial Release (Rollen mit der Blackroll / Trigger Point) und Verfeinern der Körperwahrnehmung. Bitte leichte Sportschuhe oder rutschfeste Socken und ein zusätzliches Paar Socken mitbringen.

ZJ30231-K, Kirchzarten, Oberrieder Straße 3, Gymnastikraum am Sportgelände
Mo, ab 17.2., 19 - 20 Uhr, 10 Termine, 54 €

Yin Yoga und Faszientraining

(Sina Wadispointner)

Yin Yoga ist ein ruhiger, tendenziell passiver Yoga-Stil, der hauptsächlich im Sitzen oder Liegen praktiziert wird. Langes meditatives Halten der Stellungen und weiche, sanfte, gleichzeitig besonders tiefgreifende und

wirkungsvolle Bewegungen zielen besonders auf Gelenke und myofasziale Strukturen (Bindegewebe) des Beckens, der Beine und der Wirbelsäule. Verspannungen werden gelöst und der Energiefluss angeregt. So gibt dir Yin Yoga Kraft und Leistungssteigerung, Beweglichkeit, Entspannung und eine gute Figur. Bitte mitbringen: rutschfeste Matte, leichte Decke, (Meditations)Kissen, Handtuch und etwas zu Trinken. Anmeldeschluss: 13.02.

ZJ30151-K, Buchenbach, Friedrich-Husemann-Klinik, Gymnastikraum
Di, ab 18.2., 19 - 20:30 Uhr, 6 Termine, 51 €

Hatha Yoga - der Weg zum inneren Selbst (Felix Kauschansky)

Im Sinne einer ganzheitlichen Praxis nutzen wir daher Körperhaltungen ebenso wie Atem-Übungen und Meditation auf dem Weg zu innerer Balance, Ruhe und Klarheit. Jeden Monat wird das Übungsprogramm verändert, damit man die Möglichkeit bekommt, viele verschiedene Übungen kennenzulernen. Die einzelnen Übungen sind aufeinander so abgestimmt, dass sie die inneren Organe und alle Teilbereiche des Körpers optimal stimulieren. Bitte mitbringen: Yogamatte, Handtuch, Sportkleidung. Anmeldeschluss: 17.02.

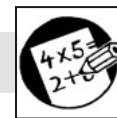
ZJ30113-K, Kirchzarten, A.-Schweitzer-Str. 5, Oskar-Saier-Haus, Gymnastikraum

Mi, ab 19.2., 18:45 - 20:15 Uhr, 12 Termine, 89 €

Lesen und Rechtschreiben kann Kummer machen (Edda Wilhelm-Rees)

Hat Ihr Kind Probleme beim Lesen und Schreiben? Brauchen Sie Hilfe? Die Volkshochschule Dreisamtal bietet Schülern und deren Eltern eine kostenlose Beratung bei Lese- und Rechtschreibschwäche an. Im persönlichen Gespräch besteht die Möglichkeit, die Schwierigkeiten darzustellen und gemeinsam zu überlegen, mit welchen Maßnahmen konkrete Hilfestellung geleistet werden kann

Interessierte melden sich zur Terminabsprache bei Frau Wilhelm-Rees unter 07661-908448 oder Email: fam.rees@t-online.de oder bei der VHS-Geschäftsstelle unter Tel. 07661- 5821. Diese Beratung ist gebührenfrei



Schulen

Kolleg St. Sebastian - Bildung aus gutem Grund

Das Kolleg St. Sebastian Stegen ist eine katholische freie Schule in der Trägerschaft der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg. Im Gymnasium mit altsprachlichem, neu-sprachlichem und musikischem Profil, im dreijährigen Aufbaugymnasium und in der integrierten Realschule wollen wir jungen Menschen eine gute schulische Ausbildung vermitteln und sie ermutigen, als mündige Christen in unserer demokratischen Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Pausenverpflegung und Mittagessen in der schuleigenen Mensa, qualifizierte

sozialpädagogische Beratung und die Möglichkeit umfangreicher Ganztagesbetreuung im Hort gibt es am Kolleg seit vielen Jahren.

Wir laden alle Eltern und Schüler herzlich zu unseren Informationsveranstaltungen ein:

Informationsabend für Eltern: Dienstag, 11.02.2020, 20.00 Uhr in der Halle 2
Sprachenangebot, Bildungsplaninhalte, besondere (sozial-) pädagogische Projekte, Betreuungsangebote, Arbeitsgemeinschaften usw.

Tag der offenen Tür: Samstag, 15.02.2020,
Informationen und Angebote zum Mitmachen für Schüler und Eltern. Die Eröffnungsveranstaltung ist um 15.00 Uhr in der Halle 2; anschließend Besichtigung der Schule.

Die Anmeldetermine am Kolleg St. Sebastian: Bitte als ersten Schritt über www.kolleg-st-sebastian.de online anmelden, vereinbaren Sie dann bitte einen Gesprächstermin mit der Schulleitung über das Sekretariat.

Zusätzliche Anmeldetage sind Montag, 17.02.2020, Dienstag, 18.02.2020, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen unter Tel. 07661 / 9313-0 oder www.kolleg-st-sebastian.de



Freie Schule Dreisamtal

Tag der offenen Türe und Infoabend in der Freien Schule Dreisamtal

Am **Sonntag, den 26.1.2020** von 14-18 Uhr öffnet die Freie Schule Dreisamtal wieder ihre Pforten für alle interessierten Eltern und Kinder. Gegründet 2004, wird die in Anlehnung an die Montessori-Pädagogik arbeitende inklusive Einrichtung derzeit von ca. 100 Jungen und Mädchen im Alter von 6-17 Jahren besucht und kann mit dem Werkrealschulabschluss verlassen werden. Wichtige Grundlagen der Pädagogik bilden die individuelle und respektvolle Begleitung der Kinder, die reichhaltige und entspannte Lernumgebung, sowie ein ganzheitliches Bildungsverständnis.

Das Rahmenprogramm umfasst Schulführungen sowie kulturelle Darbietungen. Pädagogen und Eltern stehen für persönliche Gespräche bei Kaffee und Gebäck zur Verfügung. Zwei kurze Inforunden befassen sich speziell mit den Belangen der Klassen 1-6 (14:45) und 7-10 (15:45).

Weitere Informationen gibt es außerdem im Rahmen einer Abendveranstaltung am Montag, 27.1.2020, 20 Uhr, sowie im Internet unter www.dreisamtalschule.de.
Adresse: Am Fischerrain 9,
79199 Kirchzarten, Tel.: 07661 / 908348

Informationsabend der Freien Schule Dreisamtal

Am Montag, den 27.1.2020 ab 20 Uhr findet in der Freien Schule Dreisamtal in Kirchzar-

ten ein Informationsabend für alle interessierten Eltern statt. Die inklusive Schule orientiert sich an der Pädagogik von Maria Montessori und umfasst alle Altersstufen von der 1. bis zur 10. Klasse.

Vorstand, Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter stellen sich vor, informieren über Schulkonzept, Schulorganisation sowie Schulplatzvergabe und stehen selbstverständlich für Fragen der Besuchenden zur Verfügung.

Adresse: Am Fischerrain 9, 79199 Kirchzarten, Tel.: 07661 / 908348;

Internet: www.dreisamtalschule.de



Jugendmusik- schule Dreisamtal

An der **Jugendmusikschule Dreisamtal e.V.** sind

folgende Stellen zu besetzen:

- zum 01.10.2020:
Lehrkraft (m/w/d) für das Fach Schlagzeug in Funktion als stellvertretender Fachbereichsleiter/in für Blas- und Schlaginstrumente
Unbefristete Stelle mit 50% Deputat (15/30) nach TVöD, Bewerbungsfrist bis zum **01.04.2020**.
- zum 01.04.2021:
Schulleiter (m/w/d) und in Funktion als Fachbereichsleiter/in für Blas- und Schlaginstrumente
Unbefristete Stelle (30/30) mit 50% Lehrtätigkeit und 50% Leitungsaufgaben nach TVöD, Bewerbungsfrist bis zum **30.04.2020**.

Weitere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.jugendmusikschule-dreisamtal.de

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, gerne auch per E-Mail mit den üblichen Unterlagen.



Veranstaltungen

QUARTIERS
TREFF 20
BAUVEREIN BREISGAU

Mit Meditation in den Tag starten im Qu20, Donnerstags 8 bis 9 Uhr

Mit Ruhe und Gelassenheit den Tag beginnen, dazu laden wir Sie ein.

Meditation ist ein Sich-Besinnen auf den Moment, auf das, was gerade passiert. Ohne die störenden Probleme und Gedanken, die uns im Alltag normalerweise nicht zur Ruhe kommen lassen.

Mit unserer Einführungsreihe möchten wir Ihnen mithilfe verschiedener Methoden,

teilweise mit Musik, eine Hilfestellung geben, damit Sie Meditation kennenlernen und mehr und mehr in Ihren Alltag integrieren können.

Wir treffen uns jeden Donnerstag um 8.00 Uhr. Alle Meditationen lassen sich gut auf Stühlen sitzend durchführen, davon sind genügend vorhanden. Wer lieber auf einem Sitzkissen meditieren möchte, dieses bitte selbst mitbringen.

Es wird eine Teilnahmegebühr von 2 Euro pro Treffen erhoben.

Gemeinsames Handarbeiten am Donnerstag 30. Januar 18:30 bis 20:30 Uhr

mit Nicole Single. Handarbeiten macht Spaß und liegt voll im Trend. Gemeinsam mit anderen in gemütlicher Runde kleine und große Kunstwerke erstellen und dabei auf die Hilfe der anderen bauen können. Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat. Bei Fragen Tel: 07661 23 42 Frau Single ab 18 Uhr

Sie sind gerne in Gesellschaft bei einem guten Essen? Wir laden zu einem **Mittagessen ein am Freitag, 07. Februar 12:30 bis 14:30 Uhr**. Ihre Gastgeber, Margot und Alfred Reza bek verwöhnen Sie mit einer Gemüse Tikka Masala mit Basmatireis (ein farbenfrohes Gemüsegericht, würzig jedoch nicht scharf) und einem Dessert. Das Menü kostet 7 Euro. Die Essensausgabe erfolgt zwischen 12:30 und 13:30 Uhr. Um genügend Portionen vorrätig zu haben, bitten wir unbedingt um Anmeldung bis zum 08.12.2019 unter quartierstreff-20@kabelbw.de oder 07661/6280252 oder direkt im Quartiersbüro zu den üblichen Öffnungszeiten.

Gern darf der Dreisam-Stromer genutzt werden. Überschüsse gehen an diesen guten Zweck.

Offene Bibliothek im Qu20

Was ist die Offene Bibliothek?

Wir haben ein Bücherregal im Quartierstreff 20 eingerichtet, von der sich jede/r Bücher ausleihen kann – ohne Ausleihzettel und kostenfrei.

Die Bücher sollen „nach angemessener Zeit“ zurückgebracht werden oder man stellt ein eigenes Buch in die freigewordene Lücke. Die Idee dabei ist, die „offene Bibliothek“ auch als „**Büchertauschbörse**“ zu nutzen – für ein Bücherangebot aller literarischen Bereiche vom Ratgeber, Roman oder Krimi bis hin zu geschichtlichen Werken und Biographien.

Die Bibliothek ist zu folgenden Terminen geöffnet:
dienstags 16:30-18:30 Uhr und donnerstags von 10-12 Uhr.

Nähere Informationen zu allen Kursen erhalten Sie unter: www.quartierstreff.de oder telefonisch.

Unsere Räume können auch gemietet werden!

Sie erreichen das Quartiersbüro dienstags von 16:30-18:30 Uhr und donnerstags von 10-12 Uhr vor Ort, per Telefon: 6280252 (AB) oder E-Mail quartierstreff-20@kabelbw.de



Donnerstag, 06. Februar 2020, 19.30 Uhr
„Kalter Nebel - Widerstand am Kaiserstuhl“

Lesung - Julia Heinecke

Musik - Roland „Buki“ Burkhart, Liedermacher und Wyhl-Aktivist

Vor 45 Jahren formierte sich der Widerstand gegen die Atomkraft in Wyhl. Aus den damals eher überschaubaren Protesten - „Nai hämmer gsait!“ - wurde eine soziale Bewegung, die in der deutschen Nachkriegsgeschichte einzigartig ist. Julia Heinecke wird aus ihrem neuen Roman „Kalter Nebel - Widerstand am Kaiserstuhl“ lesen und über Hintergründe ihrer Recherche zum Buch sprechen. Der Liedermacher und ehemalige Wyhl-Aktivist, Roland „Buki“ Burkhart ruft mit Liedvorträgen die Zeit des Radikalenerlasses und des Protestes gegen das geplante AKW Wyhl in Erinnerung und beleuchtet, was Menschen gemeinsam bewirken können. Julia Heinecke studierte Sprachen und Kulturwissenschaften, sie lebt und arbeitet als freiberufliche Übersetzerin und Texterin in Freiburg. Nach „Kalte Weide“ und „Kalte Herzen“ legt Julia Heinecke nun den dritten Teil ihrer Familiengeschichte um die Familie Schocher vor. Eintritt € 16.-

Um Reservierung wird gebeten. Per E-Mail an info@buchladen-rainhof.de oder telefonisch unter 07661-9880921.

Kulturkreis Dreisamtal

Friedrich-Husemann-Klinik Buchenbach So., 2. 2., 11 – 12 Uhr

Ein Vortragskonzert mit Heilpflanzen-Lichtbildern und Live-Improvisationen

Christoph Pollak, Kräuterkundiger, Biologe, Komponist und Pianist aus Urberg (Schwarzwald) forscht seit Jahren auf den Wegen der Heilpflanzen-Erkennntis. Das Lesen der Signaturen im Pflanzenreich (u.a. anhand von Gestalt, Blattformen, Blütenfarben, Geschmack und Geruch) ist ihm ein großes Anliegen. Durch sehr viel praktische Erfahrung im Umgang mit Heilpflanzen - und der damit zusammenhängenden Überfülle an „Informationen“ - ist ihm mit der Zeit das lebendige Denken in Bildern immer wichtiger geworden. Denn: ein Bild sagt mehr als tausend Worte.

Dieser Vortrag mit Improvisationen möchte beispielhaft Möglichkeiten der Arbeit mit den sieben Planetenkräften aufzeigen und zu eigenem Forschen in dieser Richtung anregen. Christoph Pollak gibt mit Begeisterung dieses Wissen in Kursen, Seminaren und Vorträgen weiter.

Eintritt frei – Spenden willkommen

SCHWARZWALD

DREISAMTAL

Vor den Toren Freiburgs

Donnerstag, 30. Januar

10:45- ca. 15:45 Uhr: „Gletschensee und Kuckucksuhr“ – Landschaftsführung durch den Hochschwarzwald Mit einem Kleinbus geht es ins Höllental, zum Titisee und Fuß des Feldbergs sowie zum Todtnauer Wasserfall. An den Haltepunkten findet die Führung auf geschotterten und asphaltierten Wegen mit einer Länge von ca. 5 km und einer Steigung von ca. 110 m statt. Bevor die Rückfahrt startet, besteht ausreichend Zeit für eine Einkehr. Wetterunabhängig! Anforderungen: festes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung; Leistungen: Fahrt mit Kleinbus, Führung **Treffpunkt:** Tourist-Info Dreisamtal, Kirchzarten, Hauptstr. 24 (Fußgängerzone). **Anmeldung:** ab durchs Ländle, Dr. Jochen Schwendemann; Tel. 0761/ 8814 6599 oder E-Mail: info@ab-durchs-laendle.de bis 12 Uhr/Vortrag; Teilnehmer: 4-8 Pers.; **Preis:** 34 € www.ab-durchs-laendle.de

16-ca. 18 Uhr: Schneeschuh-Tour zum Sonnenuntergang am Schauinsland Leichte Tour: Stets die Sonne im Blick laufen wir dem Sonnenuntergang entgegen und genießen das herrliche Panorama. **Treffpunkt:** Parkplatz gegenüber vom Hotel Die Halde, Oberried-Hofsgrund. **Anmeldung und Infos:** bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz: Tel. 07602/ 512 **Preis:** Inkl. Schneeschuhe und Stöcken (leihweise), Schnäpsle oder warmem Getränk und Einkehr mit regionalen Gerichten und einem Getränk, Postkarten: 55€, Kinder ab 6 J. 28€. Weitere Termine sind gerne möglich. www.natourpur-schauinsland.de

Freitag, 31. Januar

10.45-ca. 15.15 Uhr: Hoch über dem Dreisamtal – Geführte Winterwanderung bei St. Mit einem Kleinbus geht es von Kirchzarten aus nach St. Peter. Von dort startet die etwa 2-stündige, geführte Winterwanderung durch die sanft hügelige Gegend hoch über dem Dreisamtal. Mit einem herrlichen Ausblick führt der leichte Rundweg mit ca. 4 km Länge und einer Steigung von etwa 50 m durch die zauberhafte Winterlandschaft. Nach einer gemütlichen Einkehr startet die Fahrt zurück ins Flachland. **Treffpunkt:** Vor der Tourist-Info, Kirchzarten, Hauptstr. 24 **Anmeldung und Infos:** ‚ab durchs Ländle‘, Herr Dr. Schwendemann, - spät. am Vortrag bis 12 Uhr: Tel. 0761/ 8814 6599 oder E-Mail: info@ab-durchs-laendle.de 4-8 Pers.. **Preis** inkl. Fahrt 34 € pro Person

11- ca. 14 Uhr: Schneeschuh-Panoramawanderung am Schauinsland

Wir laufen über die schönsten Höhen am Schauinsland und hören Geschichten über Land und Leute. **Treffpunkt:** Schauinsland-Parkplatz (Bergstation der Schauinslandbahn), Schauinslandstr. 390, Oberried-Hofsgrund. **Anmeldung und Infos:** bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz: Tel. 07602/ 512 **Preis:** Inkl. Schneeschuhe und Stöcken (leihweise), Schnäpsle, Einkehr in

Hütte/Restaurant mit regionalen Gerichten und einem Getränk, Postkarten: 55€. Weitere Termine sind gerne möglich. www.natourpur-schauinsland.de

Sonntag, 2. Februar

11-12 Uhr: Die Planetenkräfte – im Pflanzenreich und in der Musik - Ein Vortragskonzert mit Heilpflanzen-Lichtbildern und Live-Improvisationen Christoph Pollak, Biologe und Pianist aus Urberg **Ort:** Buchenbach-Unteribental, Friedrich-Husemann-Klinik, Raphaelsaal, Friedrich-Husemann-Weg 8. Eintritt frei, Spenden erbeten

Dienstag, 4. Februar

19.30-21 Uhr: Bibeltreff Dreisamtal – „Gemeinsam durch das Markus Evangelium“ mit Dr. Martin Ernst **Ort:** Kirchzarten, Kurhaus – Raum Feldberg (s. Anschlagstafel im Foyer), Eintritt frei

Donnerstag, 6. Februar

16- ca. 18 Uhr: Schneeschuh-Tour zum Sonnenuntergang am Schauinsland
nähere Information s. Donnerstag, 30. Januar

Freitag, 7. Februar

11- ca. 14 Uhr: Wetterbuchen-Exkursion am Schauinsland – bei Schnee mit Schneeschuhen

Wandern auf den Höhen vom Schauinsland auf den schönsten Wegen mit herrlicher Aussicht auf das Rheintal, die Vogesen und die Schwarzwaldberge! Da stehen sie, diese alten, knorrigen und landschaftstypischen Bäume, DIE WETTERBUCHEN am Schauinsland. **Treffpunkt:** Parkplatz der Haldenköpfe Hütte, Haldenköpfe 1, Oberried. **Anmeldung und Infos:** bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz: Tel. 07602/ 512 **Preis:** Inkl. Einkehr mit regionalen Spezialitäten, einem Getränk, Glühwein, Schnäpsle zum Aufwärmen, Infomaterial und selbstgestalteter Postkarte von Ulo: 45€; mit Schneeschuh- und Stockverleih: 55€. Weitere Termine sind gerne möglich. www.natourpur-schauinsland.de

Montag, 3.2. | Samstag, 15.2. | Mittwoch, 26.2. | Donnerstag, 5.3. | Montag, 9.3. | Samstag, 14.3. | Freitag, 20.3.

9.45-15.45 Uhr: Romantik und Winterwald – Pferdekutschfahrt am Fuße des Feldbergs (*nur bei guter Witterung!*): Mit einem Kleinbus geht es von Kirchzarten in die Nähe zum Titisee. Von dort startet die ca. 2,5-stündige Fahrt mit einer Pferdekutsche durch das winterliche Seebachtal am Fuße des Feldbergs. Nach einer gemütlichen Einkehr geht es gestärkt und aufgewärmt durch die romantische Landschaft zurück zum Ausgangspunkt. Dort angekommen startet die Rückfahrt ins Flachland. **Treffpunkt:** Vor der Tourist-Info, Kirchzarten, Hauptstr. 24 **Anmeldung und Infos:** ‚ab durchs Ländle‘, Herr Dr. Schwendemann, - **1 Woche vor der Fahrt:** Tel. 0761/ 8814 6599 oder E-Mail: info@ab-durchs-laendle.de. Max. 6 Pers.. **Preis** inkl. Fahrt und Kutschfahrt: 69 € pro Person

Regelmäßige Termine**Montags:****9:30-10:45 Uhr: Outdoor-Fitness**

Einzigartiges Training & in besten Händen: Bei Ann Rischke, Personaltrainerin A-Lizenz! Ihr Training für mehr Lebensqualität im schönsten Fitness-Studio der Welt: Natur pur! Sie werden es genießen!

Treffpunkt: Stegen, Wanderparkplatz (bei den Schrebergärten), Zufahrt über Hauptstraße 9-10

Anmeldung und Infos: Ann Rischke, Tel. 0151/ 1494 3070 www.annrischke.com

Dienstags:**10-10:40 Uhr: Wichteltreff***Nicht in den Schulferien!*

Für alle Kinder unter drei – und DU bist auch dabei! Es werden Kinderlieder gesungen, Kniereiterspiele gemacht und Bücher angeschaut. Für alle Mamis, die ihren kleinen Zwergen musikalische Unterhaltung bieten möchten. Linda Benitz freut sich auf singlustige Mamis und viele neue Babyfreundschaften...

Ort: Haus Demant (Hintereingang), Höfener Straße 109. Weitere Infos: Linda Benitz, Tel.: 07660/ 941 8580 oder 0151/ 1554 1605.

Mittwochs:*Witterungsabhängig*

10 Uhr: Schneeschuh Tour: Nach einer kurzen Einweisung starten wir in eine zauberhafte Winterlandschaft. Geführte Tour – ca. 2 bis 2 ½ Stunden, anschließend Glühwein.

Treffpunkt: Schneesportschule Schauinsland in Oberried-Hofsgrund, Silberbergstraße 35. **Kosten:** 20 € pro Person inkl. Ausrüstung. **Anmeldung:** Schneesportschule Schauinsland, Georg Rees Tel. 07602/ 288.

14-16 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm Gemeinsames Pflegen der Ponys und Pferde; geführter Ausritt um die Weiden und Bäche der Fancy-Farm. **Ort:** Fancy-Farm, Schütterleshof, Kirchzarten, Am Pfeiferberg 4

Anmeldung ist nicht erforderlich! **Preis:** Kinder (Erwachsene) 15 min: 15 € (20 €), 30 min: 20 € (25 €) **Weitere Informationen:** Ute Harre, Tel. 0171/ 4479 607 oder E-Mail: uteharre@gmx.de, www.fancy-farm.de

Donnerstags:**20:30 Uhr: Skatabend**

Der Skat-Club ‚Herz Dame Dreisamtal‘ spielt jeden Donnerstag. Gäste sind jederzeit herzlich willkommen. **Ort:** Kirchzarten, Gasthaus ‚Alte Post‘, Bahnhofstraße 38, **Weitere Infos:** Fritz Thiesen, Tel. 07661/ 4724

Freitags:**16-18 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm**

Anmeldung und Infos: s. ‚mittwochs‘

Samstags:**10-12 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm**

Anmeldung und Infos: s. ‚mittwochs‘

Täglich

9-17 Uhr: Berggeheimnis – ein besonderes Escape-Game auf dem Schauinsland ab Talstation Horben, inkl. Berg- u. Talfahrt für 3-18 Pers., Dauer: ca. 2-3 Stunden.

10-17 Uhr: 1959 – Eduardo & Das Weingeheimnis – perfekte Kombination aus Rätsel, Spannung und Natur pur am Tuniberg, Dauer: ca. 2 Stunden; Start und Ziel: Ferienhof Walter, Freiburg-Opfingen,

Tel. 0761/ 5951 3522 www.berggeheimnis.com

Täglich, außer an Sonn- und Feiertagen

Uhrzeit nach Vereinbarung: Lama Trekking Begleitet von unseren Lamas wandern wir über unseren Hofberg und genießen zwischendurch, außer dem herrlichen Panoramablick ins Dreisamtal, eine kleine Stärkung vom Hof. **Preis:** 19 € pro Pers., 60 € pro Familie (4-5 Pers.), inkl. kleinem Vesper **Treffpunkt:** Ruhbauernhof, Kirchzarten, Dietenbach 9, **Anmeldung:** Tel. 07661/ 61 920 oder per Mail: mm.maier@t-online.de, www.ruhbauernhof.de

Bauernhofmuseen:

Heimatstüble, Kleines, schnuckliges ‚Stüble‘ mit liebevoll platzierten alten Sehenswürdigkeiten.

Ort: Oberried Ortsverwaltung Zastler, Talstraße 27.

Öffnungszeiten: montags von 17 bis 19 Uhr Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden: Frau Schöneberger: Tel. 07661/ 989 077 oder Herr Schreiner: Tel. 07661/ 5038 (montags 17-19 Uhr)

Hansmeyerhof mit dem Alemanne-Stüb- le in Buchenbach-Wagensteig, Griesdobelstraße 18

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden: Bettina Willmann, Tel. 07661/ 99 298.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.hansmeyerhof.de

Schniederlihof in Oberried-Hofsgrund, Gegendrumweg 3, Tel. 0170 / 3 462 672 *November bis Ende April geschlossen*

Weitere Informationen zu Veranstaltungen im Dreisamtal finden Sie im Online-Veranstaltungskalender auf www.dreisamtal.de, im ‚iPunkt Dreisamtal‘ oder bei der Tourist Info, Tel. 07661/ 907 980

Besuchen Sie uns auf der FESPO, der Ferienmesse in Zürich vom 30. Januar bis 2. Februar am Stand der Schwarzwaldregion Freiburg

ÖFFNUNGSZEITEN**DER TOURIST-INFORMATION**

Montag bis Freitag von 9:30 bis 13 Uhr An Sonn- und Feiertagen bleibt die Tourist-Info geschlossen

**Burger Treff****Burger Treff - im Haus Demant**

Das Nachbarschaftszentrum des Bürgervereins Kirchzarten-Burg e.V. bietet nach wie vor Platz für jung und alt. Die Räumlichkeiten im 1. Stock des Haus Demant mit Küche und großer Terrasse sind kleinkindgerecht ausgestattet und eignen sich für regelmäßige Krabbelgruppen, Arbeits- und Hobbygruppen. Nichtprivate Abend- und Wochenendveranstaltungen sind auch möglich. Kontakt: Susanne Seifried, Tel. 07661 9084334

**BUBLI -**

Die BURGER KINDER- und JUGENDBIBLIOTHEK

Bubli -

die Burger Kinder- und Jugendbibliothek im Haus Demant

Hier gibt es alles, was Leseratten zwischen 2 und 14 Jahren mögen!

Öffnungszeiten: jeden Mittwoch von **16.00 Uhr bis 18.00 Uhr** (außer in den Schulferien)

.....
Immer willkommen sind gut erhaltene Kinder- und Jugendbuchspenden während der Öffnungszeiten. Kontakt: bubli@bv-burg-dreisamtal.de

Bubli - ein Projekt des Bürgervereins Kirchzarten-Burg mit dem Diakonischen Werk





Sportnachrichten



Sportverein Kirchzarten Fußball

SVK - Alte Herren

Die Senioren der Alten Herren des Sportvereins Kirchzarten treffen sich am Dienstag, 04. Februar 2020, 16.30 Uhr, im Hotel „Fortuna“.



Sportverein Kirch- zarten Tischtennis

Spielvorschau

Herren Bezirksliga

Fr. 31.01.2020 20:00 Uhr
SV Kirchzarten - TTC Eschbach

Herren Kreisklasse B

Fr., 31.01.2020 20:15 Uhr
TV Wolfenweiler-Schallstadt - SV Kirchzarten IV

Herren Kreisklasse B

Fr., 31.01.2020 20:15 Uhr
ESV Freiburg - SV Kirchzarten II

Jugend-18 Bezirksklasse

Sa., 01.02.2020 10:00 Uhr
SV Kirchzarten II - TTSV Kenzingen II

Jugend-18 Bezirksliga

Sa., 01.02.2020 13:00 Uhr
SV Kirchzarten - SPVGG. Alem. Müllheim

Jugend-18 Kreisklasse

Sa., 01.02.2020 13:00 Uhr
SV Kirchzarten III - TTC Wyhl

Herren Bezirksliga

Sa., 01.02.2020 18:00 Uhr
TTC Eendingen - SV Kirchzarten

Damen Verbandsliga

Sa., 01.02.2020 18:30 Uhr
TTC Reute - SV Kirchzarten

Jugend-15 Pokal

Die. 04.02.2020 18:00 Uhr
TTC Bad Krozingen - SV Kirchzarten

Herren Kreisklasse B

Mi., 05.02.2020 20:00 Uhr
SV Kirchzarten II - SB Sonnländ Freiburg III



Vereine / Verbände



Förderverein für Energiesparen und Solarenergie-Nutzung

Die Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage wird nicht nur immer dringender (für Anlagen, die 20 Jahre und mehr auf den Buckel haben), sondern die Förderung hat sich erheblich gebessert, bis zu 45 % der Kosten.

Weitere Informationen bei der kostenlosen Impuls-Energieberatung am Fr. 31.01.20 ab 19:00 bis 21:00 Uhr, in der Gaststätte Sportplatz Segen. Alternativ/zusätzlich besteht die Möglichkeit einen individuellen Vorort-Termin zu vereinbaren. Kontaktmöglichkeiten: 07661/4951 oder info@dersonnenkoenig.de oder www.klimaneutrales-dreisamtal.de (Kontaktformular).



LEBENSgarten
DREISAMTAL

Lebensgarten Dreisamtal e.V.

pflanzen, jäten, pflegen, ernten:

Unser Angebot „Mitgärtnern“

Eine schöne Gelegenheit in frischer Luft und netter Gesellschaft den Lebensgarten Dreisamtal und die Praxis des biodynamischen Gemüsebaus in unserer Solidarischen Landwirtschaft kennen zu lernen - mit Hand und Kopf!

Jeden Mittwoch von 9.00 - 13 h auf dem

Acker bei Burg am Wald

Wegbeschreibung: www.lebensgarten-dreisamtal.de/kontakt

Das Mitgärtnern ist offen für alle (auch Nicht-Vereinsmitglieder). Zwischendrin gibt es eine gemeinsame Frühstückspause. Tee und Kaffee sind vorhanden, Knabber- und Leckereien dürfen mitgebracht werden :-)

Bitte vor der ersten Teilnahme bitte per E-Mail bei anmelden (daniela@lebensgarten-dreisamtal.de), damit wir uns auf die Zahl der Teilnehmenden einstellen können. Und bitte pünktlich kommen um die Einführung nicht zu verpassen!

Wer sich bei unseren Gärtnerinnen über solidarische Landwirtschaft, Demeter-Gemüsebau und die Mitgliedschaft informieren möchte, ist herzlich willkommen!



Gruppe NABU Dreisamtal

Pflegen statt Schnippeln I - Theoretischer Teil

Einführung in die Technik des Obstbaumschneidens

Am Freitag, 07. Februar 2020 findet mit Dirk Osterloh (Dipl. Forstwirt und Gärtner), die Theoretische Einführung in den Obstbaumschnitt statt. Thema sind die Lebensgesetze des Obstbaumes; der Schnitt bei Kernobst-Steinobst; der Schnittzeitpunkt und die Wundheilung des Baumes. Behandelt werden auch wichtige Schnittmaßnahmen wie: Erziehungs- und Aufbauschnitt und

weitere Pflegemaßnahmen. Die Einführung findet in Freiburg, Alte Uni Hörsaal 1 (unterer Hörsaal), Bertoldstraße, (Eingang in der Brunnenstraße, hinter der Universitätskirche), um 19:30 Uhr statt. Die Veranstaltung bietet der NABU Freiburg an. Die Teilnahme ist kostenlos, der NABU freut sich über Spenden.

NABU-Gruppe Dreisamtal Pflegen statt Schnippeln II - Praktischer Teil

Praktische Einführung in die Pflege von Obstbäumen

Die NABU-Gruppe Dreisamtal bietet am Samstag, 29. Februar 2020, den praktischen Obstbaumschnitt mit Dirk Osterloh an. Der Treffpunkt und Veranstaltungsort ist auf der Streuobstwiese beim Maierhof auf dem Gelände der Friedrich-Husemann-Klinik. Themen sind Hinweise zu Werkzeugen und Schnitttechnik und die praktischen Anwendungen von Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte. Die Einführung dauert von 10.00 bis 13.00 Uhr. Wenn möglich eigene Werkzeuge, wie Baumsäge, Astschere oder Teleskopsäge mitbringen.

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl bitte anmelden unter 07661-9035123. Parkmöglichkeit von Buchenbach kommend, der Parkplatz der Friedrich-Husemann-Klinik - Nähe Studienhaus Wiesneck. Die Teilnahme ist kostenlos, der NABU freut sich über Spenden.



Tanzsportclub Dreisamtal e. V.

Tanzsportclub Dreisamtal Termine - nicht verpassen

Tanzfrühstück

Am Sonntag, den 01. März 2020 bietet der Tanzsportclub Dreisamtal in der Kageneckhalle in Stegen, von 10:00 - 14:00 Uhr ein Tanzfrühstück an. Es ist eine offene Veranstaltung, für alle, die gerne tanzen. Zunächst wird sich am reichhaltigen Frühstücksbuffet gestärkt und danach ausgiebig nach Rhythmen zu Standard, Latein, Discofox oder weitere Spezialtänze getanzt. Eintritt: € 11,00.

Workshop Musical Dancing

Neuer Workshop, neue Choreographie, Musical Dancing für Anfänger und Wiedereinsteiger, für Jugendliche und Junggebliebene. Tanzen nach bekannten Musical-Hits sowie aktuellen Songs aus den Charts. Auch für Interessierte, die alleine tanzen und Spaß an der Bewegung haben.

Ab Mittwoch den 26.02.2020, 6 Abende, von 19:00 bis 20:15 Uhr im BBZ (Spiegelsaal) in Stegen, Erwin-Kern-Straße 1-3, pro Person € 36,00.

Workshop für Anfänger und Wiedereinsteiger

Es gibt noch freie Plätze beim Workshop Tanzen für Anfänger und Wiedereinsteiger. Durch Wiederholungen, üben von Figuren und Technik in den einzelnen Tänzen wird auf schon vorhandene Grundlagen aufgebaut. Freitags mit Iris Möller, 17:45 - 19:00 Uhr in der Kageneckhalle in Stegen.

Verbindliche Anmeldung unter tsc-dreisamtal@t-online.de.

Weitere Informationen unter www.tanzen-im-Dreisamtal.de



UNSER BUCHTIPP DER WOCHE!



Das geheime Band zwischen Mensch und Natur

ERSTAUNLICHE ERKENNTNISSE ÜBER DIE 7 SINNE DES MENSCHEN, DEN HERZSCHLAG DER BÄUME UND DIE FRAGE, OB PFLANZEN EIN BEWUSSTSEIN HABEN

Bestseller-Autor Peter Wohlleben zeigt sich überzeugt davon: Das Band zwischen Mensch und Natur ist bis heute stark und intakt, auch wenn wir uns dessen nicht immer bewusst sind: Unser Blutdruck normalisiert sich in der Umgebung von Bäumen, die Farbe Grün beruhigt uns, der Wald schärft unsere Sinne, er lehrt uns zu riechen, hören, fühlen und zu sehen. Umgekehrt reagieren aber auch Pflanzen positiv auf menschliche Berührung. Anhand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und seiner eigenen jahrzehntelangen Beobachtungen öffnet uns Wohlleben die Augen für das verborgene Zusammenspiel von Mensch und Natur.

Peter Wohlleben | Das geheime Band zwischen Mensch und Natur |

Erstaunliche Erkenntnisse über die 7 Sinne des Menschen, den Herzschlag der Bäume und die Frage, ob Pflanzen ein Bewusstsein haben

Broschiert: 240 Seiten | Ludwig Buchverlag | ISBN-10: 3453280954 | ISBN-13: 978-3453280953 | EUR 22,00

STELLENANGEBOTE

Betreuung und Begleitung

für ruhigen Autisten, 18 Jahre alt, gesucht.
Spazieren gehen, vorlesen usw.

Infos: 0 76 60 / 9 40 10, Frau Rombach

Montags + dienstags 15 - 18 Uhr

Suchen für unsere Mutter in Titisee liebevolle Unterstützung bei der Pflege (Transfer) und für leichte Tätigkeiten im Haushalt.
Telefon: 0173 3147014

AZUBI (m/w/d) MFA

Für kardiologische Praxis in Kirchzarten
ab 01.08.2020 oder früher gesucht.

Weitere Infos auf "praxis-gabelmann.de"

PACHTGESUCHE

Suche Garten im Dreisamtal zur Pacht.

Tel. 07661 908 27 27

MIETGESUCHE

Familie sucht Haus zur Miete

in Kirchzarten und Umgebung. Tel. 0176/50045607



Reisebüro
MEERSBURG
primo LESERREISEN



ANFUNDWEG ZU
DEN SCHÖNSTEN
ZIELEN DER WELT!



KORSIKA

Die Insel der Schönheit

ab € 1.065,- pro Person

10. - 17.05.20 ab/bis MEMMINGEN

Hotel La Caravelle 3* inkl. Halbpension**

Ausflugsprogramm optional buchbar

Gratis Flughafenparkplatz · auf Wunsch Haustürservice



Wie einzigartig **KORSIKAS** Naturqualitäten tatsächlich sind, glaubt man erst, wenn man einmal dort war. Die Insel im Mittelmeer bietet atemberaubende Kontraste zwischen hochalpinem Landesinneren und traumhaft anmutender Küstenlandschaft. Erleben und entdecken Sie mit uns die Schönheit Korsikas zur besten Jahreszeit.

Unser Hotel La Caravelle*** mit südländischem Flair zeichnet sich besonders durch die direkte Lage am Meer aus. In nur wenigen Gehminuten erreichen Sie den Yachthafen, den kilometerlangen Sandstrand sowie das Zentrum von Calvi.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte oder fordern unser ausführliches Sonderprospekt an!

Bitte senden Sie mir Infos zur Reise: Korsika

Vor- und Zuname:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Wohnort:

Telefon tagsüber:

Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an:

PRIMO-Reisebüro · Daisendorferstr. 34 · 88709 Meersburg

Telefon: 0 75 32 / 80 01 - 0 · Telefax: 0 75 32 / 80 01 - 22

E-Mail info@aufundweg.net · Internet: www.aufundweg.net

KNACKIG-ERFRISCHENDER ROTKRAUTSALAT MIT ÄPFEL, TRAUBEN UND HIMBEERESSIG

ZUTATEN

für 4 Portionen

1/2 Rotkohl

200 g helle Trauben

1 Apfel

6 EL Himbeeressig

2 EL Öl

Salz

frisch gemahlener Pfeffer



ZUBEREITUNG

Äußere Blätter sowie Strunk des Kohls entfernen, den Kohlkopf vierteln und in feine Streifen schneiden.

Diese waschen, anschließend mit kochendem Wasser übergießen, 3 Minuten kochen und dann mit kaltem Wasser abschrecken.

Die Trauben waschen, halbieren sowie entkernen. Den Apfel schälen und in kleine Stückchen schneiden.

Alle Zutaten in einer Salatschüssel mit Himbeeressig sowie Öl anmachen und mit Salz sowie frischem Pfeffer abschmecken.

TIPPS & TRICKS

Damit die Farbe kräftiger wird, ein wenig Zitronensaft oder Essig an das Rotkrautgemüse bzw. an/ in die Rohkost geben. Um nach dem Genuss möglichen Blähungen vorzubeugen, kann man bei warmen Rotkrautgerichten Kümmel hinzutun, noch besser ist orientalisches Kreuzkümmel. Wer von der Weihnachtsbäckerei Koriander oder Ingwer übrig hat, darf alternativ auch auf diese zurückzugreifen, Fenchel beugt ebenfalls den Blähbauch vor. Oder den Rotkohl vor der Zubereitung für ein bis zwei Tage in das Tiefkühlfach des Kühlschranks legen, das hilft auch. Beim Schneiden oder Hobeln immer Haushaltshandschuhe tragen, lässt sich der Farbstoff Anthocyan doch nicht so einfach von den Händen (und auch aus der Kleidung) waschen.



Großer Stockacher ZUNFTBALL

am Schmotzigen im Bürgerhaus

EINTRITT FREI

4 BARS

EINLASS: 19.00 UHR

BEGINN: 19.30 UHR

ENDE: 05.00 UHR

LIVE BAND

Cross *X* Age

...echt live!

CrossAge live



UNSER VALENTINS- ANGEBOT FÜR SIE!



bis zu
20%*
für Sie
in KW 7 + 8

■ Aktionscode P-2020-02

LOVE IS IN THE AIR - bis zu 20%* Rabatt für Sie!

Der Valentinstag am 14. Februar gilt in einigen Ländern als Tag der Liebenden. Ein liebenswerter Brauch der sich auch in Deutschland vor allem durch den Handel mit Blumen etabliert hat, und sicher auch für Sie an Bedeutung gewonnen hat. Werben auch Sie in unseren Heimatblättern um Ihre Kunden. Primo unterstützt diesen Anlass gezielt und in diesem Jahr äußerst attraktiv mit bis zu 20% Rabatt.

Ab 3 Ausgaben Ihrer Wahl = 20% Rabatt
In 2 Ausgaben Ihrer Wahl = 10% Rabatt

Na? Wie fühlt sich die Kraft der Liebe für Sie an?

Unsere Aktion gilt vom 10.2. - 20.2.20 in den Kalenderwochen 7 + 8.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuellen Preislisten für Gewerbetreibende und Werbeagenturen (gültig ab 1. Januar 2020). *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

 0 77 71 93 17-11

 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de

 www.primo-stockach.de



BADEPARADIES
SCHWARZWALD
Titisee

Montag bis Freitag
attraktive Preisvorteile
sichern



Karibischer Kurzurlaub ganz nah

jetzt Sommer-Sehnsucht in 12 liebevoll thematisierten Saunen stillen

Fit in den Tag (2 Std.)
SPA- & Saunawelt vor 12 Uhr
nur **27€**

Feierabend (4 Std.)
Saunagenuß ab 17 Uhr
nur **33€**

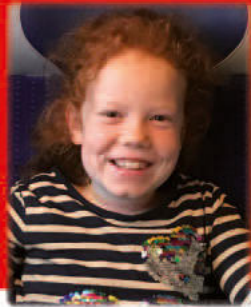
Weitere Informationen unter www.badeparadies-schwarzwald.de

VERSCHIEDENES

Kaffeemaschinen Werkstatt

Mo - Fr 8 - 16 Uhr | 07661 - 9796050 | 79199 Burg Birkenhof | Burger Platz 2

WILLST DU JEMANDEM DAS LEBEN RETTEN?



Die 9-jährige Jana aus dem Münstertal hat Leukämie. Mit diesem Schicksal ist sie nicht alleine: Alle 15 Minuten erhält ein Patient die Diagnose Blutkrebs, darunter viele Kinder und Jugendliche. Für viele ist eine Stammzelltransplantation die einzige Chance auf Heilung. Wer gesund und zwischen 17 und 55 Jahre alt ist, kann helfen und sich als potenzieller Stammzellspender bei der DKMS registrieren lassen.

Jana geht in die dritte Klasse und ist ein lebensfrohes und aufgewecktes Mädchen. Es macht sie jedoch sehr traurig, dass sie ihrem normalen Alltag im Moment nicht nachgehen kann. Sie ist derzeit im Krankenhaus und muss unter anderem Chemotherapien über sich ergehen lassen. Zusätzlich benötigt sie zum Überleben eine Stammzellspende.

So wie Jana geht es auch vielen anderen Patienten. Oftmals können Betroffene nur überleben, wenn es – irgendwo auf der Welt – einen Menschen mit nahezu den gleichen Gewebemerkmalen gibt, der zur Stammzellspende bereit ist. Es ist so wichtig, dass sich möglichst viele Menschen als potenzielle Stammzellspender registrieren lassen. Denn ein gesunder Mensch hat 1000 Wünsche, ein kranker Mensch hat nur einen Wunsch: gesund zu sein!



- An unsere Anzeigenkunden -

RUNDUM GUT BERATEN. ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de

Sinnvolles tun?



Caritasverband für den Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald e. V.

Bringen Sie Ihre Stärken ein!



Ihr Arbeitsplatz ...

Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt
Schulbegleiter (m/w/div) für Schüler mit einer
(drohenden) seelischen Behinderung
in Teilzeit (ca. 12 - 20 Stunden pro Woche)



**Infos &
Bewerbung**

Claudia Huck
Tel. 0761 8965425
bewerbung@caritas-bh.de
www.caritas-bh.de/jobs

Tore direkt vom Hersteller

Rolltore, Sektionaltore, Kipptore, Industrietore



Pfullendorfer®
TOR-SYSTEME

www.pfullendorfer.de

Ihr Fachberater vor Ort
Herr Manuel Estrada
Telefon 01590 4335126
m.estrada@pfullendorfer.de

KUNERT IMMOBILIEN



Seit 40 Jahren in der Regio Ihr zuverlässiger Partner

für den Verkauf von Eigentumswohnungen und Häuser!
Unser Jubiläumsangebot - kostenfreie Markteinschätzung
Ihrer Immobilie. Wir freuen uns über Ihren Anruf.

Büro Freiburg 07 61 - 47 87 377 • Büro Eschbach 0 76 34 - 50 77 477
info@kunertimmobilien.de • www.kunertimmobilien.de

UNTERRICHT

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601